

### 3. Der Kausalbegriff

Die Anwendung von fachfremden Theorien in der Rechtswissenschaft kann nur gelingen, wenn die Untersuchungsgegenstände, auf die sich die jeweiligen Theorien beziehen, einander entsprechen. Aufgabe dieses Kapitels ist es daher, zu zeigen, dass im Recht, in den Politikwissenschaften, den Geschichtswissenschaften und in der Philosophie ein vergleichbares Kausalverständnis herrscht. Denn es sind Überlegungen dieser Disziplinen, die neue Wege im Umgang mit Reserveursachen im Zivilrecht aufzeigen sollen.

Dabei fällt zunächst auf, dass, wie bereits mehrfach betont, hypothetische Kausalverläufe im Zivilrecht eigentlich nicht mehr unter der Überschrift „Kausalität“ diskutiert, sondern dem Themenbereich „Schadenszurechnung“ zugeordnet werden. Dennoch bleiben Kausalitätsüberlegungen bei der Bewertung von hypothetischen Kausalverläufen nicht vollständig außen vor. Wie bereits festgestellt, ist das Vorliegen von Kausalität eine Voraussetzung dafür, dass Probleme der Schadenszurechnung überhaupt diskutiert werden können. Insbesondere findet aber mittels der gängigen Differenzhypothese der conditio-Gedanke, bei dem es sich, wie noch zu zeigen sein wird, um das grundlegende Kausalverständnis des Zivilrechts handelt, Einzug auch in die Schadenszurechnung.<sup>245</sup> Weiter ist zu berücksichtigen, dass erst durch das Zusammenspiel von Kausalität und Zurechnung tatsächlich eine juristisch relevante Verbindung zwischen Schädigerhandeln und Schaden gefunden werden kann. Beide Kategorien dienen daher dem gleichen Zweck.

Diesen Zweck, das Aufzeigen einer Verbindung zwischen einer Ursache und einer Wirkung, übernimmt in den Disziplinen Geschichte, Politik und Philosophie die Kausalität alleine. Diese Fächer kennen „Zurechnung“ nicht als eigene Kategorie. Probleme wie hypothetische Kausalverläufe werden daher allein unter dem Begriff Kausalität behandelt und diskutiert. Sollen also Theorien, die sich aus juristischer Sicht mit Fragen der Zurechnung beschäftigen, Vergleichbarem aus einer anderen Disziplin gegenübergestellt werden, so müssen dort Kausalitätsüberlegungen in den Blick genommen werden. Daher sollen an dieser Stelle kausalitätstheoretische Grundlagen aus Philosophie, Geschichts- und Politikwissenschaften

---

245 S. Kapitel 2.2.1.

### *3.1. Der Kausalitätsbegriff der Rechtswissenschaft*

mit denen der Rechtswissenschaft verglichen werden. Für die Rechtswissenschaft werden bei dieser Betrachtung auch Zurechnungsfragen eingeschlossen. Kommt man zu dem Ergebnis, dass alle drei Disziplinen ein vergleichbares Verständnis von Kausalität haben, und dabei auch eine vergleichbare Art von Ereignissen in den Blick nehmen, ist die Übertragung der geschichts-, bzw. politikwissenschaftlichen und philosophischen Theorien in das Zivilrecht legitimiert und die Aussicht auf Erkenntnisgewinn durch die Einnahme eines interdisziplinären Blickwinkels groß.

Das vorangehende Kapitel hat gezeigt, dass die Frage, ob Reserveursachen im Rahmen der Schadenszurechnung Berücksichtigung finden sollten oder nicht, viele verschiedene Antworten kennt. Dem Ursprungsproblem, dass nämlich aufgrund der conditio-sine-qua-non-Regel eigentlich weder das tatsächliche noch das hypothetische Ereignis als Ursache für den Schaden gewertet werden kann, wird dabei regelmäßig übergegangen oder zumindest vernachlässigt. Um jedoch die Zurechnungsproblematik überhaupt erörtern zu können, muss zuallererst die Kausalität zwischen dem tatsächlichen Ereignis und dem Schaden positiv festgestellt werden.<sup>246</sup> Andernfalls kommt man überhaupt nicht dazu, sich mit Fragen der Schadenszurechnung zu befassen. Daher ist es die zweite Aufgabe dieses Kapitels, ausgewählte Theorien aus der Rechtswissenschaft und der Philosophie vorzustellen, auf deren Grundlage die Bejahung der Kausalität zwischen einer tatsächlichen Schadensursache und einem Schaden trotz Vorliegens einer Reserveursache möglich sein soll.

Die Forschung zum Thema Kausalität ist weitläufig und unübersichtlich, und das in jedem einzelnen Fachgebiet. Es ist daher nicht das Ziel dieser Arbeit, einen kompletten Überblick über den Stand der diesbezüglichen Forschung zu geben. Dieses Kapitel soll vielmehr dazu dienen, zu zeigen, welche besonders interessanten und diskutierten Lösungsansätze es bezüglich der Problematik der conditio-Regel gibt und welche Gemeinsamkeiten den Kausalurteilen in den Rechtswissenschaften, den Geschichts- und Politikwissenschaften und in der Philosophie zugrunde liegen.

#### *3.1. Der Kausalitätsbegriff der Rechtswissenschaft*

Kausalität ist im Zivilrecht eine grundlegende Haftungsvoraussetzung, denn sie schafft eine Verbindung zwischen der Handlung des Schädigers

---

246 S. Kapitel 2.2.1.

### 3. Der Kausalbegriff

und dem eingetretenen Schaden.<sup>247</sup> Sie wird vom Gesetz vorausgesetzt, aber nicht definiert. Das BGB verwendet nicht einmal das Wort „Kausalität“, sondern nur verwandte Formulierungen wie „der *daraus entstandene* Schaden“<sup>248</sup> [Hervorhebung hinzugefügt] in § 823 BGB. Daher konnten sich viele unterschiedliche Meinungen dazu entwickeln, was unter Kausalität aus Sicht der Rechtswissenschaft überhaupt zu verstehen ist.<sup>249</sup>

In der Regel wird Kausalität als besondere Beziehung zwischen zwei Ereignissen definiert.<sup>250</sup> Da die Frage, welche Eigenschaften diese besondere Beziehung genau haben muss, hoch umstritten ist, weichen auch die präziseren Definitionen und das Kausalverständnis der einzelnen Autoren stark voneinander ab. Die oben gewählte Definition scheint aber einen kleinsten gemeinsamen Nenner vieler unterschiedlicher Formulierungen darzustellen.

#### 3.1.1. Der juristische Kausalitätsbegriff

Die sich an die gerade genannte weite Kausalitätsdefinition anschließende Frage lautet, ob es sich bei ihr um ein Spezifikum der Rechtswissenschaft handelt, oder ob sie Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

In der Rechtswissenschaft wird vielfach die Meinung vertreten, jede Wissenschaft habe ihr eigenes Verständnis von Kausalität.<sup>251</sup> Und dass gerade Juristen einen eigenen Kausalbegriff benötigten, wird mit unterschiedlichen Argumenten begründet. Zum einen gehe es im Recht nicht darum, naturgesetzliche Zusammenhänge zwischen Ereignissen zu definieren, sondern um das Auffinden einer eigenen Art von Verbindung zwischen ihnen. Um diese andere Art einer besonderen Beziehung zweier Ereignisse zueinander erfassen zu können, bedürfe es eines eigenständigen

---

247 Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 2022, § 30 Rn. 1; Kleewein, Hypothetische Kausalität und Schadensberechnung, 1993, S. 7; Musielak, JA 2013, 241 (241).

248 Schulin, Der natürliche - vorrechtliche - Kausalitätsbegriff im zivilen Schadensersatzrecht, 1976, S. 10f.

249 Schulin, Der natürliche - vorrechtliche - Kausalitätsbegriff im zivilen Schadensersatzrecht, 1976, S. 10f.

250 Röckrath, Kausalität, Wahrscheinlichkeit und Haftung, 2004, S. 6; Rümelin, Die Verwendung der Causalbegriffe in Straf- und Civilrecht, 1900, S. 31f; Schulin, Der natürliche - vorrechtliche - Kausalitätsbegriff im zivilen Schadensersatzrecht, 1976, S. 82.

251 Vgl. Engisch, Vom Weltbild des Juristen, 1950, S. 129 ff.

juristischen Kausalbegriffs.<sup>252</sup> Im Gegensatz zu den Fragestellungen anderer Disziplinen, wie beispielsweise den Naturwissenschaften, sei es für einen Juristen zur Aufklärung eines Sachverhaltes nämlich nur erforderlich zu wissen, „ob“ etwas passiert sei, nicht aber „wie“ es passiert sei.<sup>253</sup> Es gehe immer nur um die Verteilung von Verantwortung. Juristische Sachverhalte würden daher mithilfe von Erfahrungswissen untersucht, so dass ein allgemeiner, von Naturgesetzen abhängiger Kausalbegriff im Recht nicht angewendet werden könne.<sup>254</sup> Das Recht unterliege stattdessen einem „pragmatischen“<sup>255</sup> oder „normativen“<sup>256</sup> eigenen Kausalbegriff.<sup>257</sup> Rühl geht sogar so weit zu sagen, dass es im Recht nicht darauf ankäme, logisch korrekte Kausalurteile zu fällen. Es gehe nur darum, befriedigende Ergebnisse zu finden.<sup>258</sup> Juristische Sachverhalte genügten außerdem in der Regel nicht den Anforderungen von naturgesetzlich überprüfaren Ereignissen. Sie seien nicht abgeschlossen und umgrenzt genug, um kleinteilig untersucht werden zu können,<sup>259</sup> bzw. stünden aus „normaler“ Sicht in keinerlei kausalem Verhältnis zum eingetretenen Schaden.<sup>260</sup> Schließlich wäre ein allgemeingültiger Kausalbegriff viel zu eng und würde im Recht zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Auf dieser Grundlage könnte man beispielsweise Folgen von Unterlassungen einem Schädiger nie zurechnen, da ein Unterlassen keine Ursache im Sinne der Naturwissenschaften sein könne. Ein Nichts könnte nicht ein Etwas verursachen.<sup>261</sup> Berüte man sich auf ein eigenes juristisches Begriffsverständnis, könnten außerdem, im Gegensatz zum naturwissenschaftlichen Verständnis, auch Beihilfetätigkeiten als Ursachen erfasst werden.<sup>262</sup> Darüber hinaus sei der

---

252 Enneccerus/Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1958, S. 64; Kahrs, Kausalität und überholende Kausalität im Zivilrecht, 1969, S. 14f.

253 Röckrath, Kausalität, Wahrscheinlichkeit und Haftung, 2004, S. 51.

254 Soergel/Ekkenga/Kuntz, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Neubugesetzen, 2014, § 249 Rn. 122; Gottwald, Karlsruher Forum 1986, 3 (30f).

255 Gottwald, Karlsruher Forum 1986, 3 (6f); MüKo/Wagner, Münchener Kommentar zum BGB, 2020, § 823 Rn. 69.

256 Hardwig, Die Zurechnung, 1957, S. 148f; Kleewein, Hypothetische Kausalität und Schadensberechnung, 1993, S. 24.

257 Bydlinski, Probleme der Schadensverursachung nach deutschem und österreichischem Recht, 1964, S. 7; Grosse-Wilde, ZIS 2017, 638 (639).

258 Rühl, NJW 1949, 568 (568).

259 Brem, ZSR 1983, 309 (317).

260 Enneccerus/Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1958, S. 64.

261 Kahrs, Kausalität und überholende Kausalität im Zivilrecht, 1969, S. 14f; Kleewein, Hypothetische Kausalität und Schadensberechnung, 1993, S. 30f.

262 Hardwig, Die Zurechnung, 1957, S. 148.

### *3. Der Kausalbegriff*

naturwissenschaftliche Kausalbegriff zeitlich nicht begrenzt und daher aus juristischer Sicht zu weit. Es würden auf dessen Grundlage alle Ereignisse, die irgendwann vor der Schädigung stattgefunden hätten, als Ursachen dieses eingetretenen Erfolges in Betracht kommen. Auch das würde im Recht zu unbilligen Ergebnissen führen und zu viele Ereignisse als Ursachen definieren. Im Recht könne daher nur ein originär juristischer Kausalbegriff gelten.<sup>263</sup>

Neben dieser Ansicht, die einen vollständig eigenständigen juristischen Kausalbegriff fordert, stehen diejenigen, die den Kausalbegriff der Rechtswissenschaft als einen Unterfall einer wie auch immer gearteten allgemeinen Kausalität auffassen. Ein wichtiger Vertreter dieser Gruppe ist Engisch. Seiner Meinung nach benötigen Juristen aufgrund der schon oben genannten Argumente durchaus einen eigenen Kausalbegriff. Dieser müsse aber auf den „natürlichen“, bzw. „philosophischen“ Kausalbegriff zurückgehen.<sup>264</sup> Eine ähnliche Meinung vertritt auch Puppe. Sie ist der Meinung, dass das juristische Kausalverständnis nicht zu weit von einem natürlichen bzw. einem naturwissenschaftlichen Verständnis abweichen dürfe. Um den Eigenschaften der Rechtswissenschaft gerecht zu werden, bedürfe es aber eines eigenen Begriffs, um Verantwortung richtig und billig zurechnen zu können.<sup>265</sup> Auch Röckrath scheint sich, trotz seiner Kritik am allgemeinen, wissenschaftstheoretischen Kausalbegriff, letztendlich dafür auszusprechen, dass ein eigenständiger Begriff für die Rechtswissenschaft aus jenem heraus entwickelt werden müsse, also nicht vollständig freihändig erschaffen werden dürfe.<sup>266</sup>

#### *3.1.2. Der allgemeingültige Kausalbegriff und die Zurechnung*

Der als zweites dargestellte, zumindest vermeintlich vermittelnde, Lösungsansatz zeigt bereits, dass es auch Argumente dafür gibt, den juristischen mit dem naturwissenschaftlichen, allgemeinen oder natürlichen Kausalbegriff gleichzusetzen. Die Ergänzung dieses Begriffs durch ein bestimmtes Adjektiv spielt dabei für die hier vorgenommenen Betrachtun-

---

<sup>263</sup> Ennecerus/Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1958, S. 63f; Kleewein, Hypothetische Kausalität und Schadensberechnung, 1993, S. 17f.

<sup>264</sup> Engisch, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, 1931, S. 32f; Engisch, Vom Weltbild des Juristen, 1950, S. 126.

<sup>265</sup> Puppe, RW 2011, 400 (401).

<sup>266</sup> Röckrath, Kausalität, Wahrscheinlichkeit und Haftung, 2004, S. 55.

gen keine große Rolle, da mit allen Bezeichnungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur und der Rechtsprechung inhaltlich offensichtlich dasselbe gemeint sein soll.

So wird gesagt, es gebe grundsätzlich nur einen allgemeingültigen, überfachlichen Kausalbegriff, der daher auch in der Rechtswissenschaft Anwendung finden müsse.<sup>267</sup> Denn Kausalität als solche sei ein logisches, bzw. naturwissenschaftliches Problem, aber kein originäres Rechtsproblem.<sup>268</sup> Wie es nur eine Logik, und nicht eine spezielle Rechtslogik geben könne, könne es auch nur eine allgemeine Kausalität geben.<sup>269</sup> Dafür spreche insbesondere, dass in allen Fächern, auch von Juristen, dieselben Begrifflichkeiten wie „Ursache“, „kausal“, „Bedingung“, etc. verwendet würden.<sup>270</sup> Das einzige, was die Anwendung des Kausalbegriffs in den einzelnen Fächern unterscheiden würde, sei die Art der untersuchten Ereignisse und die Blickwinkel auf diese.<sup>271</sup>

Auch die Rechtsprechung beruft sich auf einen außerrechtlichen Kausalbegriff. Dieser wird in der Regel als „Kausalität im logisch-naturwissenschaftlichen Sinn“ bezeichnet.<sup>272</sup> Ebenso ist wohl der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass sich die Jurisprudenz dem allgemeinen Kausalverständnis anschließen würde. Erst in einem weiteren, aber eigenen Schritt, könnten und sollten juristisch relevante Ereignisse bei der Bewertung von Fällen herausgefiltert werden. Das passiere durch die Zurechnung.<sup>273</sup>

Dieser Ansatz hat auch Anhänger in der Wissenschaft, die ebenfalls vertreten, dass Kausalität in einem ersten und eigenen Schritt gefunden werden müsse, bevor danach eine wertende Zurechnung erfolgen könne, dass es sich hier also um zwei verschiedene Haftungsvoraussetzungen

---

267 Herschel, Urheberbegriff und Kausalität, in: *Herschel/Klein/Rehbinder*, 1973, S. 161 ff. (163); Leonhard, Die Kausalität als Erklärung durch Ergänzung, 1946, S. 80; Traeger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht, 1929, S. 4f.

268 Knappe, Das Problem der überholenden Kausalität, 1954, S. 58f.

269 Gass, Ursache, Grund und Bedingung im Rechtsgeschehen, 1960, S. 48f.

270 Leonhard, Die Kausalität als Erklärung durch Ergänzung, 1946, S. 80.

271 Herschel, Urheberbegriff und Kausalität, in: *Herschel/Klein/Rehbinder*, 1973, S. 161 ff. (164f).

272 BGH, Urteil vom 04.07.1994-II ZR 126/93 (NJW 1995, 126 (127)); BGH, Urteil vom 05.05.2011-IX ZR 144/10 (NJW 2011, 2960 (2963 Rn. 35)); BGH, Urteil vom 14.12.2016-VIII ZR 49/6 (NJW-RR 2017, 329 (330 Rn. 17)).

273 Herschel, Urheberbegriff und Kausalität, in: *Herschel/Klein/Rehbinder*, 1973, S. 161 ff. (164f).

### *3. Der Kausalbegriff*

handle.<sup>274</sup> So sei Kausalität eine wertfreie Beziehung zwischen zwei Ereignissen, die aus Naturgesetzen folge.<sup>275</sup> Zurechnung sei, im Gegensatz dazu, keine naturgesetzliche Verbindung zwischen zwei Ereignissen, sondern eine normative, rechtliche.<sup>276</sup> Die Einschränkungen (oder wie im Falle von Unterlassenstatbeständen ausnahmsweise auch Erweiterungen) der Haftung, zu denen es durch die Zurechnung käme, stellten daher auch keine Änderung des bereits getroffenen Kausalurteils dar. Dieses bleibe von der Zurechnung unberührt.<sup>277</sup>

Die gängige Kausalitätstheorie in der Rechtswissenschaft, die diese erste wertfreie Verbindung definieren soll, wird anhand der Äquivalenztheorie und der conditio-sine-qua-non-Formel gebildet. Die Äquivalenztheorie besagt, dass alle Ursachen, die im Sinne der conditio-sine-qua-non-Formel als solche identifiziert werden, gleichwertig sind. Die conditio-Formel selbst bestimmt, dass jeder Umstand, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel, für diesen Erfolg auch ursächlich ist.<sup>278</sup> Häufig wird im Zuge der conditio-Formel behauptet, bei dieser handle es sich um die „natürliche“<sup>279</sup>, „(natur)wissenschaftliche“<sup>280</sup> oder „philosophische“<sup>281</sup> Kausalitätsdefinition. Dadurch wird explizit die Existenz eines allgemeinen Kausalitätsbegriffs anerkannt, und dieser gleichzeitig zur Grundlage der juristischen Analyse gemacht. Teilweise wird die conditio-Formel auch

---

<sup>274</sup> Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 2022, § 30 Rn. 7ff; Gottwald, Karlsruher Forum 1986, 3 (4); Larenz, Zum heutigen Stand der Lehre von der objektiven Zurechnung im Schadensersatzrecht, in: Barth, 1970, S. 79 ff. (79).

<sup>275</sup> Gottwald, Karlsruher Forum 1986, 3 (4); Schulin, Der natürliche - vorrechtliche - Kausalitätsbegriff im zivilen Schadensersatzrecht, 1976, S. 1.

<sup>276</sup> Deutsch, Zurechnung und Haftung im zivilen Deliktsrecht, in: Barth, 1970, S. 33 ff. (50 ff); Schulin, Der natürliche - vorrechtliche - Kausalitätsbegriff im zivilen Schadensersatzrecht, 1976, S. 1; Wiese, Umweltwahrscheinlichkeitshaftung, 1997, S. 21f.

<sup>277</sup> Deutsch, Zurechnung und Haftung im zivilen Deliktsrecht, in: Barth, 1970, S. 33 ff. (50 ff).

<sup>278</sup> Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 2022, § 30 Rn. 2; Kries, Ueber den Begriff der objectiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben, 1888, S. 23 ff; Musielak, JA 2013 (241); Zieser, Der Schadensersatzanspruch bei überholender Kausalität nach deutschem Zivilrecht, 1955, S. 11f.

<sup>279</sup> Heinemann, Überholende Kausalität und Schadensbegriff, 1961, S. 61f.

<sup>280</sup> Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 2022, § 30 Rn. 2; Kling, KJ 2018, 213 (216 ff); Musielak, JA 2013, 241 (241).

<sup>281</sup> Heinemann, Überholende Kausalität und Schadensbegriff, 1961, S. 61f.

als originär juristischer Kausalbegriff verstanden.<sup>282</sup> Andere sehen in ihr nur eine Faustformel, die zwar ein hilfreiches Werkzeug zum Auffinden von Erfolgsursachen darstellen, auf der aber eigentlich keine Kausalurteile aufgebaut werden könnten.<sup>283</sup> Wieder andere verstehen sie nur als Zurechnungsregel, da sie zwar keine Kausalität aufzeigen könne, aber dennoch für die Zuweisung von Haftung und Verantwortung zu sinnvollen Ergebnissen führe.<sup>284</sup>

Für die Anwendung der conditio-Formel im Recht als originäre Kausalitätsformel soll sprechen, dass es dem natürlichen Denken entspreche, eine Ursache als etwas zu definieren, das „einen Unterschied gemacht hat“, also als etwas, dessen Fehlen auch zum Wegbleiben des Erfolges geführt hätte.<sup>285</sup> Außerdem beruhe das Gesetz offensichtlich auf dieser Theorie, was man beispielsweise an den §§ 249, 831 ff, 287 S. 2, 848 BGB erkennen könne. Die Theorie gelte daher unabhängig davon, ob sie den naturwissenschaftlichen Kausalzusammenhang tatsächlich richtig wiedergebe, oder nicht.<sup>286</sup>

Die Formel und ihre Wirksamkeit werden jedoch auch immer wieder in Frage gestellt.<sup>287</sup> So wird insbesondere angeführt, dass mit Hilfe der conditio-Formel keine originären Kausalurteile getroffen werden könnten. Die Formel könne nur Ursachenzusammenhänge, die schon auf andere, „natürliche“ Weise identifiziert worden seien, bestätigen.<sup>288</sup> Da sich jedoch

---

282 *Engisch*, Vom Weltbild des Juristen, 1950, S. 129 ff; *Soergel/Ekkenga/Kuntz*, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 2014, § 249 Rn. 122.

283 *Looschelders*, Schuldrecht, 2021, § 45 Rn. 7f.

284 *Kahrs*, Kausalität und überholende Kausalität im Zivilrecht, 1969, S. 13f.

285 *Merkel*, Über einige vernachlässigte Probleme des Kausalitätsbegriffs im Strafrecht und Ingeborg Puppes Lehren dazu, in: *Paeffgen/Böse/Kindhäuser u. a.*, 2011, S. 151 ff. (173); *Rümelin*, Die Verwendung der Causalbegriffe in Straf- und Civilrecht, 1900, S. 17.

286 *Weitnauer*, JuS 1979, 697 (697f).

287 *Engisch*, Vom Weltbild des Juristen, 1950, S. 135f; *Hardwig*, Die Zurechnung, 1957, S. 148; *Kahrs*, Kausalität und überholende Kausalität im Zivilrecht, 1969, S. 1; *Katz*, Bad Acts and Guilty Minds, 1987, S. 234; *Rothenfusser*, Kausalität und Nachteil, 2003, S. 4f; *Rümelin*, Die Verwendung der Causalbegriffe in Straf- und Civilrecht, 1900, S. 113.

288 Dieses Argument wurde wohl erstmals aufgebracht von *Engisch*, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, 1931, S. 16; ebenso *Gössel*, GA 2015, 18 (18 ff); *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, 1980, Kapitel 14.5.1; *Röckrath*, Kausalität, Wahrscheinlichkeit und Haftung, 2004, S. 56; *MüKo/Wagner*, Münchener Kommentar zum BGB, 2020, § 823 Rn. 68.

### *3. Der Kausalbegriff*

bisher keine Alternativtheorie durchsetzen konnte, wird sie trotz aller Bedenken, die ihr entgegenschlagen, als gängige Kausalitätstheorie geführt.

Der schon angesprochene weitere Schritt, die Zurechnung, der die Ursachen finden soll, die aus juristischer Sicht für ein Ereignis die bedeutenden sind, wird im Anschluss an die Kausalitätsprüfung anhand der Adäquanztheorie und anhand der Theorie vom Schutzzweck der Norm durchgeführt.<sup>289</sup> Die Adäquanztheorie geht zurück auf den Physiologen J. von Kries.<sup>290</sup> Nach dieser Theorie sind nur diejenigen Ereignisse einem Schädiger zurechenbar, die vom Standpunkt eines objektiven Dritten gesehen die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts erhöht haben,<sup>291</sup> bzw. nicht generell ungeeignet waren, diesen herbeizuführen.<sup>292</sup> Die Schutznormlehre sagt, dass einem Schädiger der Erfolg dann zugerechnet werden muss, wenn der verursachte Schaden innerhalb des Schutzzwecks der verletzten Haftungsnorm liegt, jener also von ihr gerade verhindert werden sollte.<sup>293</sup>

Auch diese beiden Theorien sind nicht unumstritten und sowohl die Adäquanztheorie<sup>294</sup> als auch die Schutzzwecktheorie<sup>295</sup> sind immer wieder Kritik ausgesetzt. Neben der Kritik an ihrem Inhalt ist auch die Natur der beiden Theorien umstritten. Häufig wird dazu lediglich gesagt, sie stellten die nächsten Schritte in der Kausalitätsprüfung dar, so dass überhaupt nicht erkennbar wird, welche Natur die Theorien für den jeweilige Autor haben.<sup>296</sup> Teilweise werden sie als rein normative Zurechnungstheorien bezeichnet. Die Kausalität werde allein über die conditio-Formel ermittelt, während die übrigen beiden Theorien dazu dienten, das juristische Kriteri-

---

289 Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 2022, § 30 Rn. 7 ff.

290 Kries, Ueber den Begriff der objectiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben, 1888, S. 25 ff.

291 Gottwald, Karlsruher Forum 1986, 3 (10); Staudinger/Schiemann, BGB, 2017, § 249 Rn. 12 ff; Staudinger/Höpfner, BGB, 2021, § 249 Rn. 13 ff.

292 Engisch, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, 1931, S. 46f; Rother, Haftungsbeschränkung im Schadensrecht, 1965, S. 7 ff; Sieg, BB 1988, 1609 (1609); eine Übersicht über die verschiedenen angebotenen Formulierungen bietet Klöhn, ZVglRWiss 2006, 455 (459).

293 Huber, JZ 1969, 677 (678); Klöhn, ZVglRWiss 2006, 455 (461); Looschelders, Schuldrecht, 2021, § 45 Rn. 18f; Sieg, BB 1988, 1609 (1610).

294 Soergel/Ekkenga/Kuntz, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 2014, § 249 Rn. 130f; Huber, JZ 1969, 677 (677); Looschelders, Schuldrecht, 2021, § 45 Rn. 13 ff.

295 Soergel/Ekkenga/Kuntz, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 2014, § 249 Rn. 137f; Klöhn, ZVglRWiss 2006, 455 (461).

296 Z. B. von Zieser, Der Schadensersatzanspruch bei überholender Kausalität nach deutschem Zivilrecht, 1955, S. 18.

um der Zurechnung auszufüllen.<sup>297</sup> Andere sehen sie als Präzisierung des anhand der conditio-Formel gefundenen Kausalurteils. Da man auf diese Weise alle Theorien nacheinander anwende, komme man zu einer Kausalitätstheorie, die einen Unterfall des natürlichen Kausalbegriffs darstelle.<sup>298</sup> Teilweise werden und wurden beide, insbesondere aber die Adäquanztheorie, als eigene juristische Kausalitätstheorie bezeichnet.<sup>299</sup> Hierdurch wird dann die Anknüpfung an einen allgemeingültigen Kausalitätsbegriff aufgegeben.

#### 3.1.3. Zwischenfazit

Es erscheint durchaus überzeugend, wenn argumentiert wird, dass rechtliche Wertungen nicht immer den Schlussfolgerungen entsprechen, die beispielsweise die Philosophie oder die Naturwissenschaften aus einzelnen Ereignissen ziehen. Denn juristische Urteile sollten ihre Grundlage sowohl in natürlichen als auch in normativen Erkenntnissen haben. Aus der Perspektive der Rechtswissenschaft bedarf es daher einer besonderen Möglichkeit, diese fachspezifischen Bewertungen auf nachvollziehbare und theoretisch fundierte Weise in die Bemessung eines Sachverhaltes einfließen zu lassen. Es erscheint jedoch nicht notwendig, dafür einen eigenen juristischen Kausalbegriff zu entwickeln oder zu vertreten. Denn es überzeugt wohl kaum, zu sagen, dass aus juristischer Sicht das Auffahren auf einen voranfahrenden PKW für den Schaden an der gegnerischen Stoßstange nicht ursächlich war, aus naturwissenschaftlicher Sicht jedoch schon.

Allen Problemen, die die Befürworter eines juristischen Kausalbegriffs aufgezeigt haben, kann auch begegnet werden, wenn man an eine allgemeingültige Kausalprüfung eine Zurechnungsprüfung als weiteren eigenen Schritt anschließt, und die spezifisch rechtswissenschaftlichen Probleme erst dort behandelt. So kann beispielsweise ausgeglichen werden,

---

<sup>297</sup> Caemmerer, DAR 1970, 283 (284); Gottwald, Karlsruher Forum 1986, 3 (10); Haberhausen, NJW 1973, 1307 (1307); Klöhn, ZVglRWiss 2006, 455 (458); Looschelders, Schuldrecht, 2021, § 45 Rn. 13 ff.

<sup>298</sup> Engisch, Vom Weltbild des Juristen, 1950, S. 135f; so wohl auch Gebauer, Hypothetische Kausalität und Haftungsgrund, 2007, S. 3; Soergel/Ekkenga/Kuntz, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 2014, § 249 Rn. 130f.

<sup>299</sup> Moore, Causation and Responsibility, 2010, S. 96ff; siehe zur Unterscheidung von Kausalität und Zurechnung im angloamerikanischen Rechtsraum Moore, Causation in the Law, in: Zalta, (5.3,6).

### *3. Der Kausalbegriff*

dass die conditio-Formel keine zeitliche Grenze kennt, innerhalb derer ein Ereignis als Ursache definiert werden kann, oder dass unter gewissen Umständen auch Unterlassungen rechtlich erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen müssen. Auf diese Weise bewahrt sich die juristische Argumentation auf der einen Seite einen höheren Grad an Nachvollziehbarkeit und den Anschluss an das „natürliche“ Denken, erhält sich aber auf der anderen Seite gleichzeitig genug Raum, juristische Wertungen flexibel zu verordnen.<sup>300</sup> Daher geht diese Arbeit in ihrem weiteren Verlauf davon aus, dass es nur einen allgemeingültigen Kausalitätsbegriff geben kann, und dass dieser auch in der Rechtswissenschaft angewendet werden muss. Die conditio-Formel ist hierfür ein guter Ausgangspunkt.

#### *3.2. Vergleichbarkeit mit der Philosophie, den Geschichts- und Politikwissenschaften*

Daran schließt sich nun die Frage an, ob diese Ansicht auch mit den gewählten Vergleichswissenschaften, der Philosophie, den Geschichts- und den Politikwissenschaften, vereinbar und vergleichbar ist.

In der Philosophie herrscht zwar eine große Debatte darum, was Kausalität ist, und wie diese definiert werden kann.<sup>301</sup> Ihr Anspruch ist aber grundsätzlich, und insbesondere der des Teilbereichs der Wissenschaftstheorie, einen allgemeingültigen Kausalbegriff aufzustellen, der für alle anderen spezifischen Fachrichtungen und Untersuchungsgegenstände Anwendung finden kann.<sup>302</sup> Die potentielle Übertragbarkeit der philosophischen Theorien auf die Rechtswissenschaft liegt daher auf der Hand. So besteht auch schon seit langer Zeit ein Dialog zwischen beiden Fächern, wenn es darum geht, Kausalitätstheorien aufzustellen.<sup>303</sup>

Etwas mehr Begründungsaufwand bedarf es, um die Vergleichbarkeit der Kausaldebatten in den Rechts- und Geschichtswissenschaften zu begründen.

Auch Historiker treffen, wie Juristen und Philosophen, Kausalurteile. Denn es geht ihnen nicht nur darum, vergangene Ereignisse aufzuzählen.

---

300 So auch *Moore, Causation and Responsibility*, 2010, S. 96 ff.

301 Eine gute Übersicht über die verschiedenen Richtungen und Theorien bietet *Schaffer, The Metaphysics of Causation*, in: *Zalta*.

302 *Meixner, Theorie der Kausalität*, 2001, S. 24; *Schulin, Der natürliche - vorrechtliche - Kausalitätsbegriff im zivilen Schadensersatzrecht*, 1976, S. 42f.

303 Das sieht man beispielhaft an dem umfassenden Werk *Hart/Honoré, Causation in the law*, repr 2002.

### *3.2. Vergleichbarkeit mit der Philosophie, den Geschichts- und Politikwissenschaften*

Ziel ist es stattdessen, deren Zusammenhänge und Ursachen darzustellen.<sup>304</sup> Wie die Juristen verlassen sich auch Geschichtswissenschaftler dabei nicht (nur) auf naturgesetzliche Zusammenhänge, sondern auf Erfahrungswissen.<sup>305</sup> Denn beide Fächer können nicht, wie es den Naturwissenschaften möglich ist, Ereignisse in Laboren immer wieder reproduzieren, um kleinteilige Kausalzusammenhänge zu erforschen.<sup>306</sup> Sie haben eigentlich nur die Möglichkeit, im Sinne der conditio-Formel hypothetische Alternativgeschehen zu konstruieren, um zu untersuchen, welche Auswirkungen veränderte Ausgangsbedingungen auf Ereignisketten gehabt hätten, um dann daraus Kausalschlüsse zu ziehen.<sup>307</sup> Historiker gehen also auch von einem „allgemeinen“ Kausalverständnis aus.<sup>308</sup> Dabei stoßen sie zwangsläufig auf ähnliche Probleme wie Juristen, wie beispielsweise das Herausfiltern der wirklich „relevanten“ Ursachen eines Ereignisses,<sup>309</sup> welche dann jedoch in den beiden Disziplinen unterschiedlichen Anforderungen genügen müssen.<sup>310</sup>

Vergleicht man, wie und worüber Juristen und Historiker Kausalurteile fällen, fällt auf, dass beide Disziplinen nicht nur einander entsprechende Vorstellungen von Kausalität haben. Auch die Ereignisse und Ereignisketten, die auf Kausalität hin untersucht werden, gleichen einander sehr.

---

304 Leonhard, Die Kausalität als Erklärung durch Ergänzung, 1946, S. 86.

305 Kleewein, Hypothetische Kausalität und Schadensberechnung, 1993, S. 17f.

306 Lebow, Forbidden Fruit, 2010, S. 95f.

307 Ferguson, Virtuelle Geschichtsschreibung, in: Ferguson, 1999, S. 9 ff. (104); Menger, Kontrafakten, in: Kwaschik/Wimmer, 2010, S. 123 ff; Reiss, Causation, Evidence, and Inference, 2017, S. 92; Rother, Elemente und Grenzen des zivilrechtlichen Denkens, 1975, S. 21; Max Weber, Objektive Möglichkeit und adäquate Verursachung in der historischen Kausalbetrachtung, in: Winckelmann, 1988, S. 266 ff. (273).

308 So z. B. Gerber, Zeitschrift für philosophische Forschung Bd. 61, 2007, 484 (493f); Lorenz, Konstruktion der Vergangenheit, 1997, S. 193 ff. Diese Aussage ist natürlich, wie in der Rechtswissenschaft, auch unter Historikern umstritten. Die Argumente beider Seiten ähneln dabei sehr denen, die in der Rechtswissenschaft zum Thema Kausalbegriff ausgetauscht werden. Die Tatsache, dass diese Debatte auch unter Historikern geführt wird, erhöht den Grad der Vergleichbarkeit der beiden Fächer jedoch eigentlich sogar noch; eine kurze Übersicht über die Debatte findet sich zum Beispiel bei McCullagh, The Truth of History, 1998, S. 173 ff.

309 Lorenz, Konstruktion der Vergangenheit, 1997, S. 189 ff; Lübbe, Journal for General Philosophy of Science vol. 24, 1993, 87 (97); Max Weber, Objektive Möglichkeit und adäquate Verursachung in der historischen Kausalbetrachtung, in: Winckelmann, 1988, S. 266 ff. (273).

310 Engisch, Vom Weltbild des Juristen, 1950, S. 139f; McCullagh, The Truth of History, 1998, S. 177 ff.

### 3. Der Kausalbegriff

Vergleichbare Kausalüberlegungen beziehen sich also auf vergleichbare Untersuchungsgegenstände.<sup>311</sup> Denn beide Fachrichtungen beschäftigen sich mit der Bewertung von vergangenen Ereignissen, insbesondere mit menschlichen Handlungen.<sup>312</sup> Bei diesen vergangenen Ereignissen handelt es sich in der Regel jeweils um komplexe Geschehensverläufe, und zwar um solche der „wirklichen“, von außen wahrnehmbaren Welt, nicht um mikroskopische Zusammenhänge.<sup>313</sup> Es geht also beiden Fächern nicht darum, abstrakte Gesetze für abstrakte Vorkommnisse zu finden, sondern darum, Einzelergebnisse zu erklären.<sup>314</sup>

Über die Politikwissenschaft, die dritte von dieser Arbeit herangezogene Vergleichswissenschaft, kann eine solch einheitliche Aussage nicht getroffen werden. Denn dort herrscht ein großer Methodenstreit bzgl. der Frage, wie zu erforschende Ereignisse zu untersuchen sind. Vertreter von quantitativen Forschungsmethoden, die große Datenmengen mithilfe der Statistik auswerten, stehen denjenigen gegenüber, die anhand von qualitativen Forschungsmethoden Einzelereignisse analysieren wollen.<sup>315</sup> Letztere sind jedoch wiederum mit der Vorgehensweise von Juristen vergleichbar, wie es auch in der Gegenüberstellung mit den Geschichtswissenschaften der Fall ist. Denn in qualitativen Forschungsdesigns geht es insbesondere um die Untersuchung von einzelnen Akteuren und ihren Kontexten, also um die Besonderheiten dieser Einzelfällen.<sup>316</sup>

Die Frage des Kausalverständnisses ist in den Politikwissenschaften in großem Maße mit derjenigen nach der jeweils zu verwendenden passenden Forschungsmethode verbunden. Zwar scheint es durchaus der gängi-

---

311 Engisch, *Vom Weltbild des Juristen*, 1950, S. 139f; Lorenz, Konstruktion der Vergangenheit, 1997, S. 198.

312 Engisch, *Vom Weltbild des Juristen*, 1950, S. 15f; Ferguson, Virtuelle Geschichtsschreibung, in: Ferguson, 1999, S. 9 ff. (104); Lorenz, Konstruktion der Vergangenheit, 1997, S. 189 ff; Max Weber, Objektive Möglichkeit und adäquate Verursachung in der historischen Kausalbetrachtung, in: Winckelmann 1988, S. 266 ff. (270f).

313 Engisch, *Vom Weltbild des Juristen*, 1950, S. 15f; Lübbe, *Journal for General Philosophy of Science* vol. 24, 1993, 87 (97); Schulin, Der natürliche - vorrechtliche - Kausalitätsbegriff im zivilen Schadensersatzrecht, 1976, S. 44.

314 Max Weber, Objektive Möglichkeit und adäquate Verursachung in der historischen Kausalbetrachtung, in: Winckelmann, 1988, S. 266 ff. (270f).

315 Vgl. Gschwend/Schimmelfennig, Forschungsdesign in der Politikwissenschaft, in: Gschwend/Schimmelfennig, 2007, S. 13 ff.

316 Blatter/Langer/Wagemann, Qualitative Methoden der Politikwissenschaft, 2018, S. 3 ff; Krumm, Grundgedanken und Grundelemente qualitativer Forschung, in: Westle, 2018, S. 116 ff. (116 ff.).

### *3.2. Vergleichbarkeit mit der Philosophie, den Geschichts- und Politikwissenschaften*

gen Meinung des Fachs zu entsprechen, dass Kausalität als solche für die Politikwissenschaft von großer Bedeutung ist.<sup>317</sup> Doch es gibt nur wenig Diskurs darüber, welche metaphysischen Eigenschaften Kausalität hat. Vielmehr wird diskutiert, auf welche Weise Kausalverbindungen erforscht werden können. Im Rahmen dessen werden dann Kausalitätstheorien von verschiedenen Philosophen erörtert und in Forschungsdesigns integriert.<sup>318</sup> So treten viele verschiedene Kausalitätskonzepte nebeneinander. Diese stehen jedoch nicht zwangsläufig in Konkurrenz, sondern werden als sich ergänzend angesehen.<sup>319</sup> Durch die Bezugnahme auf die philosophische Kausalitätsdiskussion und teilweise sogar – insbesondere im Zusammenhang mit quantitativen Methoden – auf naturwissenschaftliche Anforderungen an Kausalurteile, zeigt sich, dass dabei keine reine fachspezifische Vorstellung von Kausalität vertreten wird.<sup>320</sup> Beispiele für verwendete Kausalitätstheorien sind die Regularitätstheorie von David Hume oder auch ein kontrafaktisches Kausalverständnis, auf das bei der Verwendung von Counterfactuals<sup>321</sup> als Forschungsmethode zurückgegriffen wird.<sup>322</sup> Letztere finden häufig Anwendung in den Internationalen Beziehungen, auch in qualitativen Forschungsdesigns.<sup>323</sup> Ein Kausalverständnis im Sinne der csqn findet sich also auch in den Politikwissenschaften.

---

317 Vgl. *Brady*, Causation and Explanation in Social Science, in: *Godin*, 2018, S. 1054ff; *Caughey/Chatfield*, Public Choice 26. Juli 2019 (2.1); *Marini/Singer*, Sociological Methodology vol. 18, 1988, 347; *Simeonova*, Trakia Journal of Sciences No 4, 2014, 339 (339).

318 Vgl. *Brady*, Causation and Explanation in Social Science, in: *Godin*, 2018, S. 1054ff; *Gschwend/Schimmelfennig*, Forschungsdesign in der Politikwissenschaft, in: *Gschwend/Schimmelfennig*, 2007, S. 13 ff. (26); *Marini/Singer*, Sociological Methodology vol. 18, 1988, 347 (349 ff.).

319 *Brady*, Causation and Explanation in Social Science, in: *Godin*, 2018, S. 1054 ff. (1054f); *Caughey/Chatfield*, Public Choice 26. Juli 2019 (2.1); *Marini/Singer*, Sociological Methodology vol. 18, 1988, 347 (349 ff); *Simeonova*, Trakia Journal of Sciences No 4, 2014, 339 (344).

320 Vgl. *Brady*, Causation and Explanation in Social Science, in: *Godin*, 2018, S. 1054 ff. (1062 ff); *Dessler*, International Studies Quarterly Vol 35, 1991, 337.

321 Hierzu ausführlich Kapitel 6.

322 *Brady*, Causation and Explanation in Social Science, in: *Godin*, 2018, S. 1054 ff. (1055 ff.); *Simeonova*, Trakia Journal of Sciences No 4, 2014, 339 (344).

323 Das wird z. B. deutlich an dem Sammelband *Tetlock/Belkin* (Hrsg.), *Counterfactual Thought Experiments in World Politics*, 1996; Kurki diskutiert in der Einleitung von *Kurki*, Causation in International Relation, 2008, dass in den Internationalen Beziehungen das Konzept Kausalität von einigen Vertretern des Fachs sogar abgelehnt wird, dass das aber eher am gängigen an Hume angelehnten Kausalverständnis liege, als an dem Konzept Kausalität an sich.

### *3. Der Kausalbegriff*

#### *3.3. Zwischenfazit*

Daher kann durchaus vertreten werden, dass in allen drei betrachteten Wissenschaften ein allgemeingültiges Verständnis von Kausalität herrscht, das in denselben philosophischen Theorien seine Wurzeln hat, so dass auch die Art der Kausalurteile in allen drei Wissenschaften mit dem in der Rechtswissenschaft tatsächlich vergleichbar ist. Als gemeinsame konkrete Kausalitätsdefinition kann die conditio-sine-qua-non-Formel herangezogen werden. Auch, wenn diese in keiner der untersuchten Wissenschaften umstritten ist, stellt sie doch zumindest in den Rechts- und Geschichtswissenschaften die herrschende Lehre dar. Das kann zwar für die Philosophie und die Politikwissenschaft nicht unbedingt gesagt werden; gerade in der Philosophie gibt es ein so diverses Feld zum Thema Kausalität, dass eine überwiegende Meinung kaum benannt werden kann. Doch auch dort gibt es, wie im folgenden Abschnitt ausführlich dargestellt, namenhafte Vertreter, die Kausalität im Sinne der conditio-Formel verstehen. Und gerade auf deren Forschung wird im weiteren Verlauf der Arbeit Bezug genommen.

Der Vorgang, Erkenntnisse aus der philosophischen Kausalkussion in die Rechtswissenschaft zu übertragen, ist nicht neu. So herrscht zu diesem Thema schon lange, mit wechselnder Intensität, ein wissenschaftlicher Austausch. Überraschend ist daher, dass diese Form des Wissenstransfers im Umgang mit dem speziellen Problem der Reserveursachen bisher kaum stattgefunden hat. Wie in Kapitel 2.2. dargestellt, spielen in der Diskussion, wie im Zivilrecht mit hypothetischen Kausalverläufen umzugehen ist, bisher nur rein juristische Überlegungen eine Rolle. Ähnliches gilt für das Verhältnis der Rechtswissenschaften zu Politik- und Geschichtswissenschaften. Auch die Tatsache, dass Wissen und Erkenntnisse in diesen Fächern auf vergleichbare Weise und insbesondere auch bezogen auf vergleichbare Ereignisarten generiert werden, ist nicht unbekannt. Auffallend ist daher die Tatsache, dass, zumindest aus Sicht der deutschen Rechtswissenschaft, bisher noch keine erkennbaren Versuche gemacht wurden, die Methodik von Historikern und Politikwissenschaftlern für den eigenen juristischen Erkenntnisgewinn fruchtbar zu machen. Diese Lücke soll von der vorliegenden Arbeit zumindest im Hinblick auf die hypothetische Kausalität im Schadensrecht geschlossen werden. Dass dieser Prozess im angelsächsischen Rechtsraum bereits im Gange ist, zeigt Kapitel 4.

### *3.4. Lösungsmöglichkeiten für die Bejahung des Kausalurteils*

#### *3.4. Lösungsmöglichkeiten für die Bejahung des Kausalurteils in Fällen mit hypothetischen Kausalverläufen*

Die Erkenntnis, dass die conditio-Formel ein Kausalitätsverständnis wiederspiegelt, das auch jenseits der Grenzen des Zivilrechts und der Rechtswissenschaft vertreten wird, löst noch nicht das Problem, dass diese Theorie Ursachen und Wirkungen in Fällen mit hypothetischen Kausalverläufen eigentlich nicht richtig zuordnen kann. Da der eingetretene Schaden nicht nur durch das tatsächliche schädigende Ereignis, sondern ohne dieses alternativ durch einen hypothetischen Kausalverlauf herbeigeführt worden wäre, ist das tatsächliche Schädigerhandeln keine conditio sine qua non für den Schaden. Das haben bereits Richter und Wissenschaftler zu Zeiten des Reichsgerichts erkannt, was in Kapitel 2 gezeigt wird.

Kausalitätstheorien, die den Gedanken der conditio-Formel als grundlegendes Kriterium enthalten, können unter dem Begriff „kontrafaktische Theorien“ zusammengefasst werden, da sie auf einem Vergleich zwischen dem wirklichen Geschehen und erdachten, eben kontrafaktischen, Alternativereignissen beruhen.<sup>324</sup> Da kontrafaktische Kausalitätstheorien auf der einen Seite sehr eingängig sind,<sup>325</sup> auf der anderen Seite aber die erwähnten Probleme mit sich bringen, haben sich Wissenschaftler aus verschiedenen Fachgebieten immer wieder diesem Thema gewidmet. Im folgenden Abschnitt werden daher die Grundlagen von kontrafaktischen Kausalitätstheorien und besonders interessante und innovative Abwandlungen vorgestellt, deren Ziel es ist, auch Fälle mit Reserveursachen zu richtigen Ergebnissen zu führen. Die vorgestellten Ansätze und die andauernde Forschung sollen letztendlich das Festhalten an irgendeiner Form der csqn-Theorie, die ohne Lösungsmöglichkeiten für Konstellationen mit hypothetischen Kausalverläufen verworfen werden müsste, ermöglichen.

##### *3.4.1. David Lewis' kontrafaktische Kausalitätstheorie*

Die modernen Überlegungen zu einer kontrafaktischen Kausalitätstheorie, die also dem Ansatz der csqn-Formel entsprechen, gehen zurück auf den Philosophen David Lewis und seinen Aufsatz „Causation“. Den Ausgangs-

---

<sup>324</sup> Reutlinger, Kausalität, in: Schrenk, 2017, S. 306 ff. (310f).

<sup>325</sup> Vgl. Moore, Causation and Responsibility, 2010, S. 426.

### 3. Der Kausalbegriff

punkt für diese Kausalitätsanalyse bildet wiederum die Kausalitätsdefinition von David Hume:<sup>326</sup>

„In Übereinstimmung mit dieser Erfahrung mögen wir also eine Ursache definieren als: einen Gegenstand, dem ein anderer folgt, wobei allen Gegenständen, die dem ersten gleichartig sind, Gegenstände folgen, die dem zweiten gleichartig sind. *Oder mit anderen Worten: wobei, wenn der erste Gegenstand nicht bestanden hätte, der Zweite nie ins Dasein getreten wäre.*“<sup>327</sup> [Hervorhebung hinzugefügt]

Der erste Satz des Zitats stellt eine für Humes Zeit gängige Regularitätstheorie dar. Besondere Beachtung verdient hier jedoch der zweite Satz. Diese als einfache Umformulierung des ersten Satzes präsentierte Passage ist für Lewis nicht lediglich eine veränderte Darstellung des Inhalts des ersten Satzes, sondern ein selbstständiger Gedanke, auf den er seine eigene Kausalitätsdefinition gründet.<sup>328</sup> Zur Beantwortung der Frage, ob Kausalität zwischen zwei Ereignissen vorliegt, führt Lewis im Anschluss an Hume einen Vergleich durch zwischen dem Geschehen, das sich in der echten, aktuellen Welt tatsächlich abgespielt hat, zum Beispiel zwei aufeinanderfolgende Ereignisse A und B, und einem hypothetischen Ereignisverlauf, den er in Form eines kontrafaktischen Konditionals wie „Wäre A nicht geschehen, dann hätte B nicht stattgefunden“ darstellt.<sup>329</sup> Abstrakt formuliert bedienter er sich für seinen Vergleich solcher Konditionale, bei denen der Vordersatz der Realität entgegenläuft, also falsch ist.<sup>330</sup> Die Beantwortung der Frage, ob Ereignis A die Ursache von Ereignis B ist, hängt für Lewis davon ab, ob die Aussage des aufgestellten kontrafaktischen Konditionals wahr ist. A ist dann die Ursache von B, wenn es wahr ist, dass „Wäre A nicht geschehen, dann hätte B nicht stattgefunden“. Um wiederum überprüfen zu können, ob das kontrafaktische Konditional wahr ist, erschafft Lewis verschiedene gedankliche Parallelwelten, die er

---

326 David Lewis, *The Journal of Philosophy* vol. 70, 1973, 556 (556).

327 Hume, *A Treatise of Human Nature*, 2011, S. 116; Übersetzung von Richter, Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand, in: *Hume/Kühn*, 2015, S. 92f.

328 David Lewis, *The Journal of Philosophy* vol. 70, 1973, 556 (556); ihr liegt ein deterministisches Weltbild zugrunde.

329 Dass kontrafaktische Konditionale eine geeignete Basis für eine Kausalitätstheorie sind, ist nicht unumstritten; dagegen zum Beispiel Meixner, David Lewis, 2006, S. 61.

330 Goebel, Kontrafaktische Konditionale, in: Schrenk, 2017, S. 400 ff. (400); Levy, Counterfactuals and Case Studies, in: Box-Steffensmeyer/Brady/Collier, 2008, S. 627 ff. (629).

### 3.4. Lösungsmöglichkeiten für die Bejahung des Kausalurteils

„mögliche Welten“ nennt.<sup>331</sup> In diesen untersucht er den Wahrheitswert des kontrafaktischen Konditionals quasi laborartig. Denn die verschiedenen möglichen Welten konstruiert er so, dass sich in ihnen Ereignisketten abspielen, in denen das Ausgangsereignis (=Antecedens, im Beispiel A) der aktuellen Welt nicht vorkommt. Dieses wird, wie es auch im Rahmen der Kausalprüfung der conditio-sine-qua-non-Formel geschieht, hinweg- und bei Unterlassen ggf. als Handeln hinzugedacht. Die einzelnen möglichen Welten unterscheiden sich dadurch, dass statt des hinweggedachten Antecedens verschiedene Alternativereignisse auftreten. In einer der möglichen Welten ereignet sich beispielsweise statt A das Ereignis C, in einer anderen D. Wichtig ist, dass in einigen der möglichen Welten auch das Ergebnis (=Consequens) der wirklichen Welt, im Beispiel B, auftreten kann. Die erdachten möglichen Welten können also jedes erdenkliche hypothetische Alternativgeschehen beinhalten, solange nur das Ausgangsereignis darin nicht vorkommt.<sup>332</sup> Die möglichen Welten analysiert Lewis dann anhand von vier Kriterien, die er Wahrheitswertkriterien nennt. Diese werden in Kapitel 5.1. eingehend erläutert. Ziel der Analyse ist es, die mögliche Vergleichswelt zu finden, die der aktuellen Welt am ähnlichsten und daher auch am nächsten ist. Lewis zu folge lässt sich sagen, dass „die eine Welt näher an der Wirklichkeit ist als die andere, wenn die erste, nachdem alle Ähnlichkeiten und Unterschiede in Betracht gezogen worden sind, der wirklichen Welt ähnlicher ist als die zweite.“<sup>333</sup> Wenn die ähnlichste mögliche Vergleichswelt die Aussagen des kontrafaktischen Konditionals bestätigt, wenn Antecedens und Consequens der aktuellen Welt in ihr also nicht stattfinden, ist das kontrafaktische Konditional wahr. Wenn das kontrafaktische Konditional wahr ist, dann kann die Kausalität des Antecedens für das Consequens in der aktuellen Welt bejaht werden. Dann ist der Satz „Wäre A nicht geschehen, dann hätte B nicht stattgefunden“, entsprechend wahr und A ist die Ursache von B. Wenn eine mögliche Welt, in der das Consequens trotz fehlenden Antecedens ebenso stattfindet, wie in der aktuellen Welt, der aktuellen am ähnlichsten ist, ist das kontrafaktische Konditional falsch. Dann liegt keine Kausalität zwischen den ursprünglich untersuchten Ereignissen der aktuellen Welt vor. Denn das Consequens

---

331 Lewis vertritt dabei einen Realismus der möglichen Welten. Das heißt, er ist der Meinung, dass diese möglichen Welten, mit denen er die echte Welt und das echte Geschehen vergleicht, tatsächlich existieren, vgl. David Lewis, Counterfactuals, 2006, S. 84. Diese Ansicht muss jedoch nicht geteilt werden, um Lewis Theorie anwenden zu können.

332 David Lewis, The Journal of Philosophy vol. 70, 1973, 556.

333 David Lewis, Kausalität, in: Posch, 1981, S. 102 ff. (107 ff).

### *3. Der Kausalbegriff*

hätte dann auch ohne das Antecedens stattgefunden. Im Beispiel wäre dann A nicht die Ursache von B.<sup>334</sup>

Zusammenfassend fällt David Lewis ein Kausalurteil in folgenden Schritten:

- Definition der beiden Ereignisse, die auf Kausalität hin zu untersuchen sind,
- Aufstellung des entsprechenden kontrafaktischen Konditionals,
- Konstruktion verschiedener möglicher Welten, in denen das Antecedens der aktuellen Welt nicht stattfindet,
- Analyse dieser möglichen Welten und ihrer Alternativereignisse anhand der Wahrheitswertkriterien<sup>335</sup>
- Anordnung der untersuchten möglichen Welten nach ihrem Ähnlichkeitsgrad zur aktuellen Welt,
- Aufstellung des Kausalurteils: Kausalität zwischen den beiden Ausgangsereignissen ist gegeben, wenn das kontrafaktische Konditional wahr ist. Das kontrafaktische Konditional ist wahr, wenn die anhand der Wahrheitswertkriterien als ähnlichste erkannte mögliche Welt weder das Antecedens noch das Consequens der aktuellen Welt enthält.

Diese einfache Version der Kausalitätstheorie kommt durchaus in vielen unkompliziert gelagerten Anwendungsbeispielen zu den richtigen Ergebnissen.<sup>336</sup> Der Umgang mit gewissen Sonderfällen gelingt dagegen weniger, wie das auch in der Rechtswissenschaft mit der conditio-Formel der Fall ist. Lewis<sup>337</sup> definiert insbesondere die folgenden zwei Problemkonstellationen, die auch von anderen immer wieder diskutiert werden:<sup>338</sup>

- Doppelkausalität (Überdeterminierung)

Die Fälle der Doppelkausalität zeichnen sich dadurch aus, dass mehrere tatsächlich aufgetretene Ursachen den Erfolg unabhängig voneinander her-

---

<sup>334</sup> David Lewis, Counterfactual Dependence and Time's Arrow, in: Lewis, 1986, S. 32 ff. (41 ff).

<sup>335</sup> S. Kapitel 5.1.

<sup>336</sup> Liepina/Sartor/Wyner, Artificial Intelligence and Law 2020, 69 (73); Meixner, David Lewis, 2006, S. 64f; Moore, Causation and Responsibility, 2010, S. 372.

<sup>337</sup> David Lewis, The Journal of Philosophy vol. 70, 1973, 556 (567); David Lewis, Postscripts to "Causation", in: Lewis, 1986, S. 172 ff. (200 ff).

<sup>338</sup> Vgl. Armgardt, Causation in Law, Overdetermination and Normative Ideal Worlds, in: Gabbay/Magnani/Park u. a., 2019, S. 699 ff. (701 ff); Liepina/Sartor/Wyner, Artificial Intelligence and Law 2020, 69 (73); Moore, Causation and Responsibility, 2010, S. 410 ff.

### 3.4. Lösungsmöglichkeiten für die Bejahung des Kausalurteils

beigeführt hätten, so dass keine als conditio-sine-qua-non für den Erfolg benannt werden kann.<sup>339</sup> In der Philosophie wird dieses Phänomen daher als „Überdeterminierung“ bezeichnet.<sup>340</sup> Das folgende Beispiel verbildlicht die Konstellation: Zwei eigenständig ausgebrochene Waldbrände vereinigen sich und zerstören ein Haus. Jeder Brandherd für sich genommen hätte aber ausgereicht, um das Haus zu zerstören. Mit einer passenden Kausalitätstheorie müssten hier beide Feuer als Ursachen erkannt werden. Das gelingt Lewis‘ Theorie jedoch nicht. Denn da das Haus durch das jeweils andere Feuer sowieso zerstört worden wäre, wenn das erste hinweggedacht wird, wird keines der Feuer zur Ursache des zerstörten Hauses.<sup>341</sup>

Unterschieden werden unter der Überschrift Überdeterminierung in der Philosophie drei Untergruppen. Zum einen gibt es diejenigen Fälle, in denen, wie im obigen Beispiel, die konkurrierenden Ursachenverläufe jeweils für sich genommen hinreichend gewesen wären, um das Endergebnis zu verursachen (symmetrische Fälle der Überdeterminierung). Davon unterscheiden lassen sich die Konstellationen, in denen zwei Ursachenverläufe aufeinandertreffen, von denen nur einer hinreichend ist für das Ergebnis, der andere das Ergebnis alleine aber nicht hätte herbeiführen können (asymmetrische Fälle der Überdeterminierung). Schließlich lassen sich die beiden Untergruppen noch zu einer dritten Gruppe kombinieren, wenn mehr als zwei konkurrierende Ursachenverläufe auftreten (gemischte Fälle der Überdeterminierung).<sup>342</sup>

#### – Hypothetische Kausalität (Präemption)

Unter der Überschrift Präemption werden eben jene Fälle diskutiert, die im Zivilrecht unter dem Stichwort „hypothetische Kausalität“ oder „Reserveursachen“ behandelt werden. In Anlehnung an das Beispiel zur Doppelkausalität hätte man es an dieser Stelle beispielsweise mit zwei unabhängig voneinander ausgebrochenen Waldbränden zu tun, von denen einer näher am Haus ausbricht als der andere und dieses vollständig niederbrennt, bevor das zweite Feuer das Haus erreicht und seine zerstöre-

---

339 Musielak, JA 2013, 241 (243).

340 Meixner, David Lewis, 2006, S. 65f.

341 Das Waldbrandbeispiel taucht in der Literatur immer wieder als Beispiel auf, u. a. in Moore, Causation and Responsibility, 2010, S. 411f. Woods, Response to Matthias Armgardt, in: Gabbay/Magnani/Park u. a., 2019, S. 709 ff. (711) kritisiert diese Feuer-Beispiele, da verschiedene Feuer seiner Meinung nach kaum auseinander gehalten werden könnten.

342 Moore, Causation in the Law, in: Zalta, (3.); Moore, Causation and Responsibility, 2010, S. 411 ff.

### 3. Der Kausalbegriff

rische Wirkung entfalten kann. Doch auch das zweite Feuer hätte, hätte es den ersten Brand nicht gegeben, das Haus ebenso vollständig zerstört wie das erste Feuer.<sup>343</sup>

In der Philosophie werden auch die Fälle der Präemption in weitere Untergruppen unterteilt. Solche Konstellationen, in denen der erste Ursachenverlauf den Schaden vollständig angerichtet hat, bevor der zweite Ursachenverlauf überhaupt beginnen konnte, werden als späte Präemption bezeichnet. Hier wird also der hypothetische Kausalverlauf durch die Verwirklichung des tatsächlichen Kausalverlaufs verhindert. Die zweite Konstellation, die der frühen Präemption, zeichnet sich dadurch aus, dass der zweite, hypothetische Ursachenverlauf erst unterbrochen wird, kurz bevor die Wirkung des tatsächlichen Ursachenverlaufs eintreten kann.<sup>344</sup>

Lewis will diese Probleme lösen, indem er Zwischenelemente in die Kausalanalyse miteinbezieht, und Kausalität bejaht, wenn es Zwischenelemente gibt, die Antecedens und Consequens in einem Zeitpunkt zu einer Kausalkette verbinden, in dem der hypothetische zweite Kausalverlauf bereits unterbrochen ist. Auf diese Weise kann eine Kausalbeziehung im folgenden Beispiel einer frühen Präemptions-Konstellation schließlich bejaht werden: Zwei Schützen, A und B, verabreden sich, ihr Opfer C zu erschießen. Beide lauern dem Opfer auf. Sie vereinbaren, dass nur derjenige schießt, der das Opfer früher in sein Sichtfeld bekommt und daher den Abzug früher betätigen kann. Als B sieht, dass A den Abzug seiner Pistole betätigt, entscheidet er daher, nicht mehr zu schießen. A trifft das Opfer und C stirbt. Hätte aber A nicht den Abzug betätigt, dann hätte B den C erschossen.<sup>345</sup> Kausalität zwischen dem Schuss des A und dem Tod des C kann nach Lewis deshalb bejaht werden, da diese beiden Ereignisse durch verschiedene Zwischenschritte miteinander verbunden sind, zum Beispiel durch eine spezielle Position der Kugel auf ihrer Flugbahn. Denn diese Zwischenelemente würden den Schuss des A und den Tod des C zu einem Zeitpunkt miteinander verbinden, in dem die Kausalkette zwischen

---

343 Moore, Causation and Responsibility, 2010, S. 412; vgl. auch Halpern/Hitchcock, Actual Causation and the Art of Modeling, in: Dechter, 2010, S. 283 ff. (385); Meixner, David Lewis, 2006, S. 66.

344 David Lewis, Postscripts to "Causation", in: Lewis, 1986, S. 172 ff. (200); Menzies/Beebe, Counterfactual Theories of Causation in: Zalta (2.3); je nachdem, wie der Fall genau konstruiert wird, kann das Waldbrand-Beispiel einen Fall der frühen oder der späten Präemption darstellen, vgl. Moore, Causation and Responsibility, 2010, S. 419 ff.

345 Beispiel leicht abgewandelt aus Menzies/Beebe, Counterfactual Theories of Causation in: Zalta, (1.3).

### 3.4. Lösungsmöglichkeiten für die Bejahung des Kausalurteils

dem Handeln des B und dem Tod des C schon unterbrochen war. Diese Art von Verbindungsstücken fehle zwischen einer Handlung des B und dem Tod des C. Daher könne nur der Schuss des A als Ursache für den Todesfall des C gewertet werden.<sup>346</sup>

Dieser Lösungsvorschlag wurde und wird in der Literatur jedoch heftig kritisiert. Angeführt wird insbesondere, dass es nicht in jedem Fall ein verbindendes Zwischenelement gebe, mit dessen Hilfe die richtigen Kausalbeziehungen gefunden werden könnten.<sup>347</sup> Lösbar seien mit diesem „Trick“ nämlich nur Fälle, die unter dem Begriff *frühe Präemption* zusammengefasst würden. Die für die Rechtswissenschaft mindestens genauso interessanten Fälle der *späten Präemption* seien so nicht handhabbar. Denn hier gebe es keine Zwischenelemente, die Antecedens und Consequens in einem Zeitpunkt zu einer Kausalkette verbinden würden, in der Zwischenelemente nicht auch noch die hypothetische Ursache und das Consequens in Beziehung zu einander setzen könnten.<sup>348</sup> Aufgrund dieser Kritik hat Lewis seine Kausalitätstheorie immer wieder verändert.<sup>349</sup> Dazu ein weiteres Beispiel, bei dem es sich um einen solchen Fall der späten Präemption handelt: Billy und Susi werfen beide gleichzeitig Steine auf eine Flasche. Susis Stein trifft die Flasche ganz kurz vor Billys Stein und zerstört sie. Hätte aber Susis Stein nicht getroffen, hätte Billys Stein die Flasche zerstört.<sup>350</sup> Susis Wurf kann durch Lewis‘ Formel nicht als Ursache für das Zerbrechen der Flasche benannt werden, da es im Unterschied zum oberen Schützen-Beispiel keine Zwischenelemente mehr gibt, die den Wurf von Susi und das Zerbrechen der Flasche miteinander in einem Zeitpunkt verbinden, in dem Billys Stein nicht ebenfalls durch Zwischenschritte mit dem Zerbrechen der Flasche verknüpft werden könnte.<sup>351</sup>

Eine weitere Lösungsmöglichkeit, die von Lewis zur Lösung der Fälle der späten Präemption durchdacht wird, ist das Abstellen darauf, dass

---

346 David Lewis, The Journal of Philosophy vol. 70, 1973, 556 (567); David Lewis, Postscripts to "Causation", in: Lewis, 1986, S. 172 ff. (200 ff).

347 Armgardt, Causation in Law, Overdetermination and Normative Ideal Worlds, in: Gabbay/Magnani/Park u. a., 2019, S. 699 ff. (703); Moore, Causation and Responsibility, 2010, S. 415f; Pearl, Causality, 2009, 3. repr. 2018, S. 311 ff.

348 Moore, Causation and Responsibility, 2010, S. 421f; das sieht auch David Lewis, Postscripts to "Causation", in: Lewis, 1986, S. 172 ff. (202 ff).

349 Zur Lösung als "quasi-dependence" David Lewis, Postscripts to "Causation", in: Lewis, 1986, S. 172 ff.

350 David Lewis, Postscripts to "Causation", in: Lewis, 1986, S. 172 ff. (204f); David Lewis, Causation as Influence, in: Collins/Hall/Paul, 2004, S. 75 ff. (81f).

351 David Lewis, Postscripts to "Causation", in: Lewis, 1986, S. 172 ff. (200 ff).

### *3. Der Kausalbegriff*

die Zerstörung durch Billys Stein ein vollständig anderes Ereignis darstellen würde, als die Zerstörung der Flasche durch Susis Stein.<sup>352</sup> Dieser Gedanke ist im deutschen Recht aus dem Strafrecht bekannt.<sup>353</sup> Er führt nach Ansicht von Lewis jedoch zu großen Abgrenzungsschwierigkeiten.<sup>354</sup> Denn es sei keineswegs immer klar erkennbar, ob ein hypothetisches Alternativereignis, das ausgelöst durch einen hypothetischen Kausalverlauf anstelle des tatsächlich eingetretenen Ereignisses stattgefunden hätte, als Alternativereignis angesehen werden müsse, oder nicht doch lediglich als eine leicht veränderte Variante des ursprünglichen Ereignisses.<sup>355</sup> Um seine Kausalitätsanalyse unabhängig zu machen von dieser schwierigen Abgrenzung, verwirft Lewis diesen Lösungsweg. Stattdessen entwickelt er die Idee der „schrittweisen kausalen Beeinflussung“, die schließlich alle Problemfälle zu passenden Lösungen führen soll. Sie beruht wieder auf einem kontrafaktischen Kausalverständnis, bezieht jedoch die Begleitumstände der jeweils zu untersuchenden Beziehung einer Ursache und ihrer Wirkung in die Analyse mit ein. Ein Ereignis C1 ist nach dieser Theorie dann die Ursache für ein Ereignis E1, wenn beide so miteinander verbunden sind dass, würde man C1 durch eine kleine Veränderung der äußeren Umstände in C2 umformen, E1 sich entsprechend dieser Veränderung in E2 verwandeln würde.<sup>356</sup>

Anhand dieser Formulierung gelingt es Lewis nun, den Fall mit Susis und Billys Steinwurf so zu lösen, dass nur Susis Wurf als Ursache für das Zerbrechen der Flasche erkannt wird. Denn würde man bei Susis Wurf einen äußeren Umstand auch nur ein bisschen verändern, aber Billys konstant unverändert halten, würde sich das Zerbrechen der Flasche entsprechend der Abwandlung von Susis Wurf verändern. Hätte Susi beispielsweise in einem anderen Winkel zur Flasche gestanden und ihren Stein geworfen, wäre die Flasche auf andere Weise zerbrochen. Würde man jedoch Billys Wurf verändern und Susis stabil halten, würde sich (außer man würde den Wurf zeitlich vor Susis platzieren) keine Veränderung beim Zerbrechen der Flasche feststellen lassen.<sup>357</sup> Da also nur eine Veränderung von Susis Wurf auch Auswirkungen auf das eingetretene Ergebnis hätte, besteht nur zwischen diesen beiden kausale Beeinflussung,

---

352 David Lewis, Causation as Influence, in: Collins/Hall/Paul, 2004, S. 75 ff. (85 ff).

353 Schönke, Schröder/Eisele, Strafgesetzbuch, 2019, Vorbemerkungen zu den §§ 13 ff Rn. 79f.

354 Dagegen ebenso Moore, Causation and Responsibility, 2010, S. 412 ff.

355 David Lewis, Causation as Influence, in: Collins/Hall/Paul, 2004, S. 75 ff. (85 ff).

356 David Lewis, Causation as Influence, in: Collins/Hall/Paul, 2004, S. 75 ff. (90 ff).

357 David Lewis, Causation as Influence, in: Collins/Hall/Paul, 2004, S. 75 ff. (92f).

### 3.4. Lösungsmöglichkeiten für die Bejahung des Kausalurteils

nicht aber zwischen Billys Wurf und dem Zerbrechen der Flasche. Daher ist Susis Wurf die Ursache für das Zerbrechen und damit kausal für dieses Ereignis.<sup>358</sup>

Obwohl Lewis' letzter Lösungsvorschlag dazu geeignet ist, Probleme seiner früheren Ansätze besser zu lösen, wird seine Theorie weiterhin kritisiert. Einige Argumente entsprechen dabei denjenigen, die auch in der Rechtswissenschaft gegen die conditio-Formel herangezogen werden. Zum einen könne die Theorie Unterlassenskonstellationen nicht richtig bewerten.<sup>359</sup> Vorgebracht wird außerdem, dass Lewis' Theorie weiterhin nicht zwischen Ursachen und Bedingungen unterscheiden könne und dass mit ihr daher auch ganz unbedeutende Randbedingungen und weit entfernte Faktoren eines Ereignisses zu Ursachen würden.<sup>360</sup> Denn auch die gedankliche Abwandlung von reinen Nebenbedingungen könne das zu untersuchende Endergebnis verändern, so dass auch diese zu Ursachen des Consequens gemacht würden. So wäre beispielsweise auch die Tatsache, dass Susi vor dem Wurf auf die Flasche an einer roten Ampel warten musste, eine Ursache des Zerbrechens der Flasche, da das Zerbrechen der Flasche durch die rote Ampel zeitlich verzögert worden wäre. Dieses Ergebnis sei jedoch falsch.<sup>361</sup>

#### 3.4.2. Matthias Armgardts Theorie der „Normative Ideal Worlds“

Eine weitere kontrafaktische Kausalitätstheorie stellt der Rechtswissenschaftler Matthias Armgardt in seinem Aufsatz „Causation in Law, Overdetermination and Normative Ideal Worlds“ vor. Nach Meinung des Autors ist diese dazu geeignet, die Probleme, die mit den verschiedenen Formulierungsvorschlägen von Lewis' Theorie einhergehen, zu lösen. Das zeigt er

---

358 Kritisch zu dieser letzten Version Menzies/Beebe, Counterfactual Theories of Causation, in: Zalta, (3.); Moore, Causation and Responsibility, 2010, S. 424f; Pearl, Causality, 2009, 3. repr. 2018, S. 313.

359 Moore, Causation in the Law, in: Zalta, (5.1.1); Moore, Causation and Responsibility, 2010, S. 399f.

360 Menzies, The Role of Counterfactual Dependence in Causal Judgements, in: Hoerl/McCormback/Beck, 2011, S. 186 ff. (193f); Schwarz, David Lewis, 2009, S. 141.

361 Menzies/Beebe, Counterfactual Theories of Causation, in: Zalta, (3.); Moore, Causation in the Law, in: Zalta, (5.1.1); Moore, Causation and Responsibility, 2010, S. 396 ff.

### *3. Der Kausalbegriff*

nach einander an den einzelnen im vorigen Abschnitt als problematisch bezeichneten Fallgruppen.

Armgardt vertritt grundsätzlich, dass Kausalität zwischen einer Handlung und einem Schaden dann gegeben ist, wenn die folgende kontrafaktische Frage positiv beantwortet werden kann:

„*Wäre* der Schaden nicht entstanden, wenn sich alle beteiligten Akteure gemäß ihrer rechtlichen Pflichten verhalten *hätten*?“<sup>362</sup> [Hervorhebung hinzugefügt]

Seiner Meinung nach kann durchaus an einem kontrafaktischen Kausalitätsverständnis festgehalten werden. Doch das Problem der klassischen kontrafaktischen Theorie im Sinne der conditio-Formel sei, dass durch das „Hinwegdenken“ gedanklich ein Loch in den tatsächlichen Geschehensverlauf geschnitten werden müsse, wenn die Kausalität zwischen zwei Ereignissen A und B untersucht werden solle. Eine Regel, wie diese Lücke zu schließen sei, gebe es bisher hingegen nicht. Eine solche bietet Armgardt nun durch die Einführung eines normativen Elements. Das tatsächliche schädigende Verhalten kann seiner Meinung nach gedanklich durch ein normativ ideales Verhalten ersetzt werden, in dem der Schädiger statt eine Schädigung zu begehen, seinen rechtlichen Pflichten nachkommt („Normative Ideal World“=NIW).<sup>363</sup> Auf diese Weise sollen auch die im oberen Abschnitt als problematisch erkannten Fallkonstellationen mit konkurrierenden Ursachenverläufen lösbar sein. Das sind insbesondere die Fälle der Doppelkausalität und der hypothetischen Kausalität.

Mit Hilfe der NIW-Theorie kommt man in den Fällen, in denen zwei Schädiger voneinander unabhängige hinreichende Ursachen für den eingetretenen Schaden setzen (=Doppelkausalität) zu dem Ergebnis, dass beide Handlungen für den eingetretenen Schaden kausal sind. Denn beide Handlungen wären rechtlich zu missbilligen und entsprächen daher nicht einem normativ idealen Verhalten. In Fällen mit asymmetrisch konkurrierenden Ursachen, in denen ein Schädiger eine hinreichende Ursache und ein anderer Schädiger eine nicht hinreichende Schadensursache setzt, kommt Armgardt zu dem gleichen Ergebnis. Er benennt sowohl die hin-

---

362 Im Original heißt die Frage: "If all involved agents had acted according to their legal duties, would then the harm have not occurred?", Armgardt, Causation in Law, Overdetermination and Normative Ideal Worlds, in: Gabbay/Magnani/Park u. a., 2019, S. 699 ff. (704).

363 Armgardt, Causation in Law, Overdetermination and Normative Ideal Worlds, in: Gabbay/Magnani/Park u. a., 2019, S. 699 ff. (703f); die Idee erinnert an Hanau, Die Kausalität der Pflichtwidrigkeit, 1971.

### *3.4. Lösungsmöglichkeiten für die Bejahung des Kausalurteils*

reichende als auch die nicht hinreichende Schädigungshandlung als normativ nicht ideal. Da daher auch in dieser Konstellation beide Handlungen rechtlich zu missbilligen seien, könnten wiederum beide Handlungen als Ursachen für den eingetretenen Schaden erkannt werden. Zu diesem Ergebnis kommt er schließlich auch für die Fälle mit kumulierenden Kausalverläufen, in denen mehrere nicht hinreichende Schadensursachen zusammen eine hinreichende Ursache für den Schaden darstellen. Auch hier könnte jede einzelne Handlung als rechtlich missbilligt und daher als Schadensursache eingestuft werden. Für die Fälle von Reserveursachen ergänzt Armgardt seine Theorie, da in diesen speziellen Konstellationen das zeitlich versetzte Auftreten der tatsächlichen Schadensursache und der Reserveursache bei der Bestimmung der Kausalverhältnisse berücksichtigt werden müsse. Denn dieses temporale sei das entscheidende Element, das hypothetische Kausalverläufe von den anderen Fällen mit konkurrierenden Kausalverläufen unterscheide. In Fällen, in denen der hypothetische Zweitschädiger seine Schädigungshandlung erst beginne, wenn der Schaden schon eingetreten sei, könne nur das Handeln des Erstschädigers rechtlich missbilligt werden. Daher sei auch nur sein Handeln kausal für den eingetretenen Schaden. Das Handeln des hypothetischen Zweitschädigers sei daher grundsätzlich zu vernachlässigen und könne für den Schaden auch nicht mehr ursächlich werden. Das sei nur in Fällen anders zu beurteilen, in denen der eingetretene Schaden im Schädigungszeitpunkt noch nicht vollständig abgeschlossen sei, sondern sich über die Zeit weiterentwickle. Ein Beispiel für diese Ausnahmekonstellation wären die Rentenfälle. Hier kommt Armgardt zu dem Ergebnis, dass der Schädiger dem von ihm Geschädigten nur eine Rente bis zu dem Zeitpunkt zahlen müsse, in dem sich der hypothetische Kausalverlauf verwirklicht hätte, also nur den Verfrühungsschaden zu ersetzen habe. Denn zu diesem zweiten Zeitpunkt wäre der Schaden sowieso entstanden.<sup>364</sup>

Mit seiner Theorie gelingt es Armgardt, einige der angesprochenen problematischen Fälle anhand einer einheitlichen und insbesondere auch eingängigen Formel zu lösen. Doch auch die Theorie der NIW lässt noch gewisse Fragen offen. Zum einen können durch den Rückgriff auf das normative Element des rechtlich missbilligten Verhaltens nur solche Fälle gelöst werden, in denen alle als Ursache in Frage kommenden Ausgangsereignisse menschliches Handeln darstellen. Trifft menschliches Handeln jedoch auf ein Naturereignis, kommt man mithilfe eines normativen

---

<sup>364</sup> Armgardt, Causation in Law, Overdetermination and Normative Ideal Worlds, in: Gabbay/Magnani/Park u. a., 2019, S. 699 ff. (704 ff).

### *3. Der Kausalbegriff*

Elements zu keiner Lösung. Denn ein ideales Verhalten kann für Naturereignisse nicht definiert werden. Dieses Problem sieht auch Armgardt selbst.<sup>365</sup> Darüber hinaus erscheint seine Lösung für kumulierende Kausalverläufe nicht als zwingend. Denn man könnte bezweifeln, ob eine nicht hinreichende Schadensursache tatsächlich als rechtlich missbilligte Handlung angesehen und so als Anknüpfung für eine Haftung dienen kann.<sup>366</sup> Des Weiteren ist auch die angebotene Begründung für Fälle der hypothetischen Kausalität nicht gänzlich überzeugend. Zwar kommt Armgardt zu allgemein, und auch in dieser Arbeit als richtig anerkannten Ergebnissen;<sup>367</sup> beispielsweise, dass ein Schädiger in den Rentenfällen nur den Verfrühungsschaden ersetzen muss oder dass in Drittbeleidigungsfällen nur der Erstschädiger für den eingetretenen Schaden verantwortlich sein soll.<sup>368</sup> In beiden Fällen scheint die angebotene Lösung aber weniger mit einem normativ idealen Verhalten des Zweitschädigers begründet zu sein, als mit einem intuitiven Verständnis des Autors, wie diese Fälle gelöst werden sollten. Außerdem scheint Armgardt die Kausalitätsprobleme und so auch das der Reserveursachen wieder rein auf der Ebene der Kausalität zu lösen.<sup>369</sup> Denn er ergänzt seine Überlegungen zu Fällen mit hypothetischen Kausalverläufen nicht um Zurechnungsaspekte. Gerade das Zusammenspiel von Kausalitäts- und Zurechnungsfragen ermöglicht es Juristen jedoch, ein Problem aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten, abstrakte, objektive, normative und subjektive Elemente in Problemlösungen miteinzubeziehen und so zu billigen Ergebnissen zu kommen. Dadurch wird auch vermieden, unterschiedliche Problemkonstellationen allein anhand eines einzigen Tatbestandsmerkmals lösen zu müssen. Diese Unterteilung spielt daher speziell bei der Auseinandersetzung mit hypothetischen Kausalverläufen eine wichtige Rolle und sollte in Lösungen für diese Fallkonstellation mitbehandelt werden.

---

365 Armgardt, Causation in Law, Overdetermination and Normative Ideal Worlds, in: *Gabbay/Magnani/Park u. a.*, 2019, S. 699 ff. (705f).

366 Kritisch auch Woods, Response to Matthias Armgardt, in: *Gabbay/Magnani/Park u. a.*, 2019, S. 709 ff. (712).

367 Die Wichtigkeit, die temporalen Besonderheiten in Reserveursache-Fällen zu berücksichtigen, betont auch Woods, Response to Matthias Armgardt, in: *Gabbay/Magnani/Park u. a.*, 2019, S. 709 ff. (712f).

368 Die meisten Ergebnisse werden auch von dieser Arbeit als richtig angesehen, vgl. Kapitel 7.

369 Armgardt unterscheidet in seinem Aufsatz nämlich nicht zwischen „cause in fact“ und „legal causation“.

### 3.4.3. Judea Pearls Modellierungsansatz und die Anpassung an den juristischen Gebrauch durch Giovanni Sartor et al.

Ein weiterer Wissenschaftler, der sich mit kontrafaktischen Kausalitätstheorien beschäftigt, ist Judea Pearl. Der US-amerikanische Informatiker und Philosoph, der sich seit vielen Jahrzehnten dem Thema Kausalität widmet, unter anderem in Zusammenarbeit mit Joseph Y. Halpern, verfolgt in seiner Forschung im Gegensatz zu den bisher vorgestellten Theorien einen formalen Ansatz. Das bedeutet, dass Pearl kausale Beziehungen auf der Grundlage von Strukturgleichungen darstellt.<sup>370</sup> Diesen liegt wiederum ein kontrafaktisches Kausalverständnis zugrunde.<sup>371</sup> In natürlicher Sprache formuliert lautet Pearls Kausaldefinition wie folgt:

„*A* ist dann eine Ursache von *B*, wenn *B* unter gewissen Bedingungen kontrafaktisch von *A* abhängt.“ [Hervorhebung im Original]<sup>372</sup>

Die Stärke dieses Ansatzes liegt darin, dass nicht, wie ursprünglich in David Lewis‘ Theorie, ein rein naives kontrafaktisches Kausalverständnis vertreten wird, sondern dass äußere „gewisse Bedingungen“, die die zu untersuchende Kausalbeziehung quasi umgeben, ebenfalls betrachtet werden, so dass problematische Konstellationen zufriedenstellend gelöst werden können. Zur Analyse von Kausalbeziehungen verwendet Pearl jedoch nicht die dargestellte natürliche Formulierung, sondern die bereits benannten Strukturgleichungen.<sup>373</sup>

Strukturgleichungen beschreiben objektive Gegebenheiten anhand von Variablen, denen bestimmte Werte zugewiesen werden. Soll nun beispielsweise dargestellt werden, dass ein Waldbrand durch einen Brandstifter oder durch einen Blitzeinschlag verursacht werden kann, muss in einem

---

370 Eine der ersten Versionen *Pearl*, Causality, 2009, 3. repr. 2018 wurde immer weiter entwickelt; u. a. in *Halpern/Pearl*, Causes and Explanations: A Structural-Model Approach, in: *Breese/Koller*, 2001, S. 194 ff.

371 *Halpern/Hitchcock*, Actual Causation and the Art of Modeling, in: *Dechter*, 2010, S. 283 ff. (389); siehe weiterführend auch *Menzies/Beebe*, Counterfactual Theories of Causation, in: *Zalta*.

372 *Halpern/Hitchcock*, Actual Causation and the Art of Modeling, in: *Dechter*, 2010, S. 283 ff. (385); im Original heißt es "under some contingency".

373 Genau genommen handelt es sich bei dem hier vorgestellten Konzept nicht um eine Definition von "der Kausalität", sondern nur von "actual causation". Das ist für Pearl eine konkrete Kausalbeziehung zwischen zwei tatsächlichen Ereignissen. "Actual causation" ist für ihn daher nur ein Aspekt von Kausalität, vgl *Pearl*, Causality, 2009, 3. repr. 2018, S. 309. Für die vorliegende Arbeit ist letzteres der entscheidende Aspekt.

### 3. Der Kausalbegriff

ersten Schritt jedem dieser drei Vorkommnisse eine eigene Variable und ein Wert zugewiesen werden:

- F für Feuer; F = 1, wenn es ein Feuer gibt, F = 0, wenn es kein Feuer gibt;
- B für Blitzschlag; B = 1, wenn ein Blitzschlag stattfindet, B = 0, wenn kein Blitzschlag stattfindet;
- AS für „angezündetes Streichholz; AS = 1, wenn der Brandstifter ein angezündetes Streichholz fallen lässt, AS = 0, wenn der Brandstifter kein angezündetes Streichholz fallen lässt.<sup>374</sup>

Um nun auszudrücken, dass ein Feuer dann ausbricht, wenn entweder ein Blitzschlag stattfindet oder ein angezündetes Streichholz von einem Brandstifter fallen gelassen wird, kann die folgende Strukturgleichung verwendet werden:  $F = \max(B, AS)$ . Sie sagt aus, dass sowohl das angezündete Streichholz als auch der Blitzschlag eine hinreichende Bedingung für ein Feuer sind.<sup>375</sup>

Essenzieller Bestandteil der Strukturgleichungen sind also Variablen. Um auf ihrer Grundlage tatsächlich zu aussagekräftigen und richtigen Kausalurteilen zu gelangen, muss besondere Aufmerksamkeit auf die Auswahl der zu untersuchenden Ereignisse und der ihnen zugewiesenen Variablen gelegt werden. Für Pearl ist es von entscheidender Bedeutung, dass nur endogene Faktoren in die Kausalanalyse miteinbezogen werden, exogene jedoch nicht. Endogene Faktoren sind die Ereignisse, deren kausale Beziehung zueinander untersucht werden soll, im Beispiel also das Feuer, der Blitzschlag und das angezündete Streichholz. Exogene Faktoren sind die äußeren Umstände, die die zu untersuchenden Ereignisse zwar beeinflussen, bei der konkreten Kausalbetrachtung aber keine eigene Bedeutung haben. Beispiele hierfür wären die Beweggründe des Brandstifters für die Brandlegung oder die Tatsache, dass genügend Sauerstoff in der Luft ist, damit es zu einem Feuer kommen kann. Pearl nimmt nur erstere in die Strukturgleichungen mit auf, letztere nicht.<sup>376</sup> Auf diese Weise gelingt es ihm, die in den vorangehenden Abschnitten bereits problematisierten

---

<sup>374</sup> Halpern/Hitchcock, Actual Causation and the Art of Modeling, in: Dechter, 2010, S. 283 ff. (386).

<sup>375</sup> Halpern/Hitchcock, Actual Causation and the Art of Modeling, in: Dechter, 2010, S. 283 ff. (386).

<sup>376</sup> Halpern/Pearl, Causes and Explanations: A Structural-Model Approach, in: Breske/Koller, 2001, S. 194 ff. (386f); Halpern/Hitchcock, Actual Causation and the Art of Modeling, in: Dechter, 2010, S. 283 ff. (387).

Fälle der Überdeterminierung, also der Doppelkausalität, zu lösen. Das kann wiederum am obigen Waldbrand-Beispiel gezeigt werden: Soll dort im Nachhinein festgestellt werden, welches der aufgetretenen Ereignisse die Ursache für den Waldbrand war, kommt man mit dem Modellierungsansatz von Pearl zu dem Ergebnis, dass sowohl das angezündete Streichholz als auch der Blitzschlag Ursachen darstellen. Denn der Waldbrand hängt kontrafaktisch von dem Blitzschlag ab, gegeben den Umstand, dass der Brandstifter kein angezündetes Streichholz fallen lässt. Ebenso hängt der Waldbrand kontrafaktisch von dem angezündeten Streichholz ab, gegeben den Umstand, dass es nicht zu einem Blitzschlag kommt.<sup>377</sup> Pearls Ansatz gelingt es also, die intuitiv richtige Lösung, nämlich dass beide Ereignisse Ursachen darstellen, auch anhand seiner Kausalitätsformel darzustellen, indem er die beiden Ursachenverläufe Streichholz-Feuer und Blitzschlag-Feuer getrennt und jeweils unter Einbeziehung ihrer äußeren Bedingungen betrachtet. Dieses Ergebnis kann, wie bereits gezeigt wurde, durch Lewis' ursprüngliche Theorie nicht erzielt werden.<sup>378</sup>

Bei der Frage, welche Ereignisse im Zusammenhang mit hypothetischen Kausalverläufen als Ursachen benannt werden können, kommt Pearls Theorie ebenfalls zu dem intuitiv erwünschten Ergebnis, nämlich, dass nur das tatsächlich wirksam gewordene Ereignis, aber nicht das hypothetisch gebliebene eine Ursache darstellt. Das gelingt zum einen deshalb, weil Pearl eine Möglichkeit entwickelt hat, Interventionen in seinen Strukturgleichungen darzustellen. Durch einen eigenen „do-operator“ können einzelne Ereignisse im Sinne der csqn-Formel quasi aus der Strukturgleichung „gelöscht“ werden, so dass dann analysiert werden kann, was unter diesen geänderten Umständen passiert wäre, um zu einer Ursachendefinition des tatsächlich Geschehenen zu kommen.<sup>379</sup> Entscheidend dabei ist, dass es sich bei diesen Interventionen um „minisurgeries“, also um Eingriffe handelt, die so klein wie möglich gehalten werden.<sup>380</sup> Zum anderen gelingt diese Ursachendarstellung, indem im Vergleich zur Analyse von rein tatsächlichen Ereignisketten weitere Variablen in die Strukturgleichungen miteinbezogen werden, die das eingetretene Endergebnis genauer definie-

---

377 Halpern/Hitchcock, Actual Causation and the Art of Modeling, in: Dechter, 2010, S. 283 ff. (390 ff.).

378 Liepina/Sartor/Wyner, Artificial Intelligence and Law 2020, 69 (77).

379 Vgl. hierzu auch Liepina/Sartor/Wyner, Artificial Intelligence and Law 2020, 69 (75 ff.); Pearl/Mackenzie, The Book of Why, 2018, Kap. 7.

380 Pearl, Causality, 2009, 3. repr. 2018, S. 239; zustimmend Armgardt, Causation in Law, Overdetermination and Normative Ideal Worlds, in: Gabbay/Magnani/Park u. a., 2019, S. 699 ff. (703).

### 3. Der Kausalbegriff

ren. Das kann am Steinwurf-Beispiel aus 3.4.1 gezeigt werden: Um die Besonderheiten dieses Falls darstellen zu können reicht es nicht, die Variablen *SW*, *BW*, *FZ* für „Billy wirft“, „Susi wirft“ und „Flasche zerbricht“ zu einer Strukturgleichung zusammenzufügen. Es muss eine weitere Präzisierung der Umstände in die Analyse miteinbezogen werden, nämlich die Frage, welcher Stein tatsächlich trifft. Das kann durch die Variablen *ST*, *BT* für „Susi trifft“ und „Billy trifft“ erreicht werden. Je nachdem, ob Billys oder Susis Stein die Flasche zuerst erreicht und zerbrechen lässt, wird der jeweiligen Variable der Wert 0, der anderen der Wert 1 zugewiesen.<sup>381</sup> Die Hinzuziehung dieser, im Gegensatz zum Waldbrand-Beispiel, zusätzlichen Variablen, ist erforderlich, um die temporale Besonderheit des Falls, dass nämlich Susis Stein die Flasche zeitlich vor Billys Stein trifft, darzustellen. Denn entsprechend dem Waldbrandbeispiel könnten ohne die präzisierte Darstellung nicht beide Steinwürfe als Ursachen für das Zerbrechen der Flasche gewertet werden.<sup>382</sup>

Die modellierte vollständige Darstellung der Kausalitätsdefinition besteht letztendlich aus drei Teilen.<sup>383</sup> Teil 1 besagt, dass ein Ereignis nur dann eine Ursache eines anderen Ereignisses sein kann, wenn beide zu untersuchenden Ereignisse tatsächlich stattgefunden haben. Teil 3 sichert, dass nur Relevantes als Ursache benannt werden kann. So kann beispielsweise „Fallenlassen eines angezündeten Streichholzes“ als Ursache für einen Waldbrand benannt werden, nicht jedoch „Fallenlassen eines angezündeten Streichholzes und anschließendes Husten“. Denn „anschließendes Husten“ ist für den Waldbrand irrelevant. Die kontrafaktische Kausalitätsdefinition mit der bereits angesprochenen Einbeziehung äußerer Bedingungen ist in Teil 2 enthalten.<sup>384</sup>

Obwohl die Theorie mit ihrem formellen Ansatz tatsächlich dazu geeignet ist, sogar in komplizierten Konstellationen richtige Ergebnisse zu

---

381 Halpern/Hitchcock, Actual Causation and the Art of Modeling, in: Dechter, 2010, S. 283 ff. (393 ff). Weitere problematische Fälle werden durch die Einbeziehung eines weiteren Faktors, der Normalität, gelöst. Dabei wird explizit Bezug genommen auf die psychologische Forschung von Daniel Kahnemann, die in dieser Arbeit in der Einleitung angesprochen wird.

382 Halpern/Hitchcock, Actual Causation and the Art of Modeling, in: Dechter, 2010, S. 283 ff. (390 ff).

383 Auf die Darstellung der Formel wird an dieser Stelle verzichtet, da dieser Abschnitt insbesondere dazu dient, über die Grundlagen von Pearls Ansatz zu informieren. Interessierte können die Formulierung im Original einsehen.

384 Halpern/Hitchcock, Actual Causation and the Art of Modeling, in: Dechter, 2010, S. 283 ff. (390 ff); vgl. hierzu auch Liepina/Sartor/Wyner, Artificial Intelligence and Law 2020, 69 (76f).

erzielen, und obwohl sie auch dazu dient, „echte“ Probleme zu lösen, anstatt nur rein erdachte,<sup>385</sup> beinhaltet auch sie gewisse Schwierigkeiten. Zu nennen ist hier insbesondere die Tatsache, dass die von Pearl entwickelte Kausalanalyse elementar von der Auswahl der in die Strukturgleichungen einzubeziehenden Variablen abhängt. Wie diese Auswahl zu erfolgen hat, ist jedoch nicht immer selbsterklärend. Halpern/Hitchcock und auch Pearl bieten hierfür zwar einige Richtlinien, geben jedoch auch zu, dass es auf diesem Feld weiterer Forschung bedarf.<sup>386</sup> Das Erfordernis, bestimmte Ereignisse in Form von Variablen für die jeweilige Strukturgleichung auszuwählen, verleiht der Analyse darüber hinaus eine gewisse subjektive Komponente, was kritisiert werden könnte. Denn so steht der Ansatz im Gegensatz zu Forderungen, die insbesondere aus der Philosophie stammen, nämlich, dass Kausalitätsanalysen rein objektiv gehalten werden sollten.<sup>387</sup> Problematisieren könnte man außerdem, dass der vorgestellte Ansatz zwar durchaus geeignet ist, in konkreten Situationen Ursachen und Wirkungen zu benennen, dass er jedoch keine metaphysische Erklärung für das Phänomen Kausalität bietet.<sup>388</sup> Insgesamt präsentiert Pearl jedoch durch die Verbindung von kontrafaktischem Denken, notwendigen und hinreichenden Bedingungen, Interventionen und Normalitätsaspekten eine interessante Theorie zur Analyse von Kausalbeziehungen,<sup>389</sup> die auch, wie er selber ausdrücklich sagt, die juristische Forschung auf dem Gebiet der Kausalität voranbringen könnte.<sup>390</sup>

Einer vollständigen Übertragung auf die Rechtswissenschaft stehen jedoch zwei entscheidende Faktoren entgegen. Zum einen ist Pearls Theorie für Juristen aufgrund ihrer Formalität nicht intuitiv und nur schwer nachvollziehbar, so dass ihre direkte Anwendung in rechtlichen Kontexten kaum vorstellbar ist. Sie könnte wohl lediglich als Korrekturmaßstab herangezogen werden, um die Beurteilung einzelner Sachverhalte im Nachhinein zu überprüfen.<sup>391</sup> Zum anderen lässt die Theorie die Unterscheidung der Tatbestandsmerkmale Kausalität und Zurechnung außen vor,

---

385 Vgl. Pearl/Mackenzie, *The Book of Why*, 2018, S. 261.

386 Halpern/Hitchcock, Actual Causation and the Art of Modeling, in: Dechter, 2010, S. 283 ff. (394 ff); Pearl, *Causality*, 2009, 3. repr. 2018, S. 325 ff.

387 Halpern/Hitchcock, Actual Causation and the Art of Modeling, in: Dechter, 2010, S. 283 ff. (384).

388 Schaffer, The Metaphysics of Causation, in: Zalta, (1.3.2).

389 Liepina/Sartor/Wyner, Artificial Intelligence and Law 2020, 69 (74f).

390 Halpern/Hitchcock, Actual Causation and the Art of Modeling, in: Dechter, 2010, S. 283 ff. (403); Pearl/Mackenzie, *The Book of Why*, 2018, S. 286 ff.

391 Vgl. Liepina/Sartor/Wyner, Artificial Intelligence and Law 2020, 69 (77).

### *3. Der Kausalbegriff*

die, wie bereits festgestellt, im deutschen Zivilrecht eine entscheidende Rolle spielt und daher Bestand haben sollte. Pearl ist sich der Existenz des Konzepts Zurechnung zwar wohl bewusst. Er schätzt es und seine Bedeutung jedoch falsch ein. Das wird unter anderem dadurch deutlich, dass er die Zurechnung als obskures Konstrukt bezeichnet und sie fälschlicherweise mit hinreichenden Bedingungen gleichsetzt.<sup>392</sup>

Diesen beiden Problemen hat sich eine Forschergruppe um Giovanni Sartor angenommen, die der Meinung ist, dass Pearls Theorie einen wertvollen Beitrag zur Kausalitätsforschung darstellt und auch in der Rechtswissenschaft zu neuen Erkenntnissen führen kann. Denn es gelinge ihr, auch komplizierte Fälle, wie solche mit Reserveursachen, zu bewerten, die für Gerichte durchaus eine Rolle spielten und für die es daher gute juristische Lösungen geben müsse.<sup>393</sup> Sie sind jedoch auch der Meinung, dass die Formulierung der Theorie an die Bedürfnisse von Juristen anzupassen ist.<sup>394</sup>

Ihre ersten Ergebnisse über einen „semi-formalen“ Ansatz stellen sie im Aufsatz „Arguing about causes in law: a semi-formal framework for causal arguments“ vor.<sup>395</sup> Sartor et al. entwickeln diese semi-formale Formulierung anhand eines Impfschaden-Falls. Ihr Ziel ist es, ein Modell zu präsentieren, das die im besagten Prozess relevanten Kausalbeziehungen entsprechend darstellen und bewerten kann.<sup>396</sup> Im besprochenen Fall waren bei der Klägerin nach einer Impfung gesundheitliche Schäden aufgetreten. Strittig war, ob diese durch die Impfung verursacht, oder ob sie auf Multiple Sklerose zurückzuführen waren.<sup>397</sup> In dem Aufsatz werden die Argumente, die die Sachverständigen im Prozess vorgebracht haben, um die jeweiligen Kausalbeziehungen Impfung-Gesundheitsschäden und Multiple Sklerose-Gesundheitsschäden zu erläutern, mit Hilfe von Variablen modelliert. Dieser Schritt ähnelt dem Vorgehen von Pearl. Das Ziel ist es, die tieferliegenden Argumentationsstrukturen offenzulegen, um so be-

---

392 Pearl/Mackenzie, *The Book of Why*, 2018, S. 288f; das wird z. B. auch deutlich in Pearl, *Causality*, 2009, 3. repr. 2018, S. 311ff; dass Pearl hier eine falsche Einordnung trifft, finden auch Liepina/Sartor/Wyner, *Artificial Intelligence and Law* 2020, 69 (78).

393 Liepina/Sartor/Wyner, *Artificial Intelligence and Law* 2020, 69 (78).

394 Liepina/Sartor/Wyner, *Artificial Intelligence and Law* 2020, 69 (77).

395 Liepina/Sartor/Wyner, *Artificial Intelligence and Law* 2020, 69.

396 Liepina/Sartor/Wyner, *Artificial Intelligence and Law* 2020, 69 (80 ff).

397 Althen v Secretary of HHS (2003), The court of federal claims, Golkiewicz, Chief Special Master, 2003 WL 21439669.

### *3.4. Lösungsmöglichkeiten für die Bejahung des Kausalurteils*

urteilen zu können, ob die vorgetragenen Argumente den Anforderungen des US-amerikanischen Beweisrechts entsprechen oder nicht.<sup>398</sup>

Im Rahmen der Modellierung durch Giovanni Sartor et al. ist besonders positiv hervorzuheben, dass es sich eben nur um einen semi-formalen Ansatz handelt, so dass die Gleichungen auch für Rechtswissenschaftler leichter nachvollziehbar werden. Allerdings stellen die Autoren bisher nur einen Weg vor, wie die Struktur von besonders einfach gelagerten Argumenten dargestellt werden kann. Sie beschäftigen sich noch nicht mit komplexeren Fällen, wie den bisher immer problematisierten Konstellationen mit Doppelkausalität oder hypothetischen Kausalverläufen. Hier sehen auch Sartor et al weiteren Forschungsbedarf.<sup>399</sup> So handelt es sich bei dem Vorgestellten um einen weiteren interessanten Ansatz, dessen Beobachtung lohnenswert erscheint, der jedoch an dieser Stelle noch keine eigene Lösung zum Umgang mit Kausalität in Fällen mit Reserveursachen bietet.

#### *3.4.4. Zulassung von Ausnahmetatbeständen zur conditio-Formel*

Die bisher dargestellten Theorien versuchen das Problem, wie Kausalbeziehungen in Konstellationen mit Reserveursachen richtig zugeordnet werden können, über die passende Formulierung einer allgemeingültigen Kausalitätstheorie zu lösen. In der Zivilrechtswissenschaft wird jedoch meistens ein anderer Weg verfolgt, um dem Tatbestandsmerkmal „Kausalität“ in den problematisierten Fällen Herr werden zu können. Das wurde bereits in den Kapiteln 2.1 und 2.2.1 angedeutet. In der Regel beschränken sich Zivilrechtler nämlich auf die Aussage, hypothetische Kausalverläufe stellten im Zivilrecht kein Kausalitätsproblem, sondern ein reines Zurechnungsthema dar. Im Rahmen der Kausalitätsprüfung wird dann betont, dass zwar anhand der conditio-Formel keines der fraglichen Ereignisse eine Ursache darstelle, dass aber dennoch das Hinzutreten eines hypothetischen Ereignisses die Kausalität des tatsächlichen Ereignisses für den Schaden nicht unterbinden könne. Kausalität wird an dieser Stelle also rein intuitiv ohne Rückgriff auf einen theoretischen Ansatz bejaht. Dadurch wird konkludent ein Ausnahmetatbestand geschaffen, der besagt, dass in

---

<sup>398</sup> Liepina/Sartor/Wyner, Artificial Intelligence and Law 2020, 69 (81 ff).

<sup>399</sup> Liepina/Sartor/Wyner, Artificial Intelligence and Law 2020, 69 (87f).

### *3. Der Kausalbegriff*

Fällen mit Reserveursachen auf ein positives Kausalurteil – zumindest nach den Regeln der conditio-sine-qua-non – verzichtet werden kann.<sup>400</sup>

Diese Lösung entbehrt zwar jeglicher theoretischer Grundlage, da in der Regel keine Alternativen angeboten werden, anhand derer die Kausalität in den besagten Fällen beurteilt werden könnte. Das Vorgehen erinnert jedoch an die Bejahung von Kausalurteilen bei Unterlassenstatbeständen oder auch von Konstellationen mit Doppelkausalität. Denn auch in diesen Fällen wird die conditio-Formel entsprechend der Bedürfnisse dieser speziellen Situationen angepasst.<sup>401</sup> Positiv kann man bzgl. dieses Ansatzes erwähnen, dass er zumindest eine gewisse Flexibilität, Pragmatismus und den Willen zeigt, komplizierte Sachverhalte passenden Lösungen zuführen zu wollen, ohne sich auf Theorien festlegen zu lassen, die augenscheinlich unpassend sind. Denn trotz fehlender alternativer Lösungswege gibt es keine Diskussion mehr darüber, wie die Kausalitätsfrage für hypothetische Kausalverläufe gelöst werden sollte.

### *3.5. Fazit*

Die vorangehenden Ausführungen zeigen verschiedene Wege, wie den Problemen, die kontrafaktische Kausalitätstheorien insbesondere im Umgang mit hypothetischen Kausalverläufen aufweisen, begegnet werden kann. Dabei gibt es keinen Lösungsweg, der alle Probleme widerspruchsfrei lösen kann, weder die reine kontrafaktische Theorie von David Lewis, noch einer der anderen Ansätze. Dennoch zeigt diese Forschung, dass kontrafaktische Ansätze als grundlegendes Kausalverständnis nicht aufgegeben werden müssen. Sei es über die Einbeziehung irgendwie gearteter zusätzlicher äußerer Umstände oder über den theoriearmen Weg der meisten Zivilrechtler, so kann man doch mit Hilfe eines kontrafaktischen Kausalverständnisses auch in Fällen mit hypothetischen Kausalverläufen in vielen Fällen zu den Ergebnissen kommen, die intuitiv als richtig erkannt werden. In „normal“ gelagerten Fällen kommt man auf diese Weise ebenfalls schnell und einfach zu billigen Ergebnissen, was ebenfalls zu berücksich-

---

400 So z. B. *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, 2022, § 30 Rn. 17; *Frank/Löffler*, JuS 1985, 689 (689); *Musielak*, JA 2013, 241 (246); *Grüneberg/Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 2022, Vorb. vor § 249 Rn. 55; *Staudinger/Schiemann*, BGB, 2017, § 249 Rn. 93; *Staudinger/Höpfner*, BGB, 2021, § 249 Rn. 94.

401 Zur Kausalität bei Unterlassungen *Staudinger/Schiemann*, BGB, 2017, § 249 Rn. 8f; *Staudinger/Höpfner*, BGB, 2021, § 249 Rn. 10; zur Doppelkausalität *Hirsch*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 2018, Rn. 1045.

tigen ist.<sup>402</sup> Da ein Kausalverständnis im Sinne der conditio-Formel außerdem auf der einen Seite für Juristen eine Unterteilung von Problemen in Kausalität und Zurechnung ermöglicht,<sup>403</sup> und auf der anderen Seite auch über die Grenzen des eigenen Fachs hinaus vertreten wird, sollte das kontrafaktische Kausalverständnis im Zivilrecht nicht leichtfertig aufgegeben werden. Daher wird es auch im Rahmen dieser Arbeit als weiterhin gängige und auch funktionsfähige Kausalitätstheorie behandelt.

---

402 Vgl. auch *Moore*, Causation and Responsibility, 2010, S. 426.

403 Siehe zum angloamerikanischen Recht *Moore*, Causation and Responsibility, 2010, S. 83f.